

§ 1758 Offenbarungs- und Ausforschungsverbot

(1) Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, daß besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die nach § 1747 erforderliche Einwilligung erteilt ist. Das Familiengericht kann anordnen, daß die Wirkungen des Absatzes 1 eintreten, wenn ein Antrag auf Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils gestellt worden ist.²³⁰⁷

(2) Wird von einem Ehepaare gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.“

12.12.1992.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1974) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme Vornamen des Kindes ändern, ihm einen neuen Vornamen begeben oder seinem neuen Familiennamen den bisherigen Familiennamen hinzufügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 2, 3“ durch „Satz 2, 3, Abs. 3“ ersetzt. 01.04.1994.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) hat Abs. 2 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 bis 3 ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht der nach § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen vorangestellte Name. Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn der Ehegatte der Namensänderung bei der Einwilligung (§ 1749 Abs. 2) zugestimmt hat. § 1617 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden; dies gilt auch, wenn sich der Familienname des Annehmenden ändert.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 1616 Abs. 2“ durch „§ 1617 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 1616a Abs. 1 Satz 2, Satz 3 und Satz 4 zweiter Halbsatz“ durch „§ 1617c Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „erster Halbsatz“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Als Familienname gilt nicht der nach § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.“

2307 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist.“

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden.

(2) Wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so soll in dem Annahmevertrag vereinbart werden, ob das Kind den Ehenamen der Frau

§ 1758a²³⁰⁸

oder den Namen erhält, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat. Enthält der Annahmevertrag keine Bestimmung über den Namen des Kindes, so gilt als vereinbart, daß das Kind den Ehenamen der Frau erhalten soll.

(3) In den Fällen des § 1757 Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.

(4) Das Kind darf dem neuen Namen durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.“

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen vorangestellte Name. In den Fällen des § 1757 Abs. 2 erhält das Kind als Geburtsnamen den Ehenamen der Ehegatten. Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn dies mit dem Ehegatten des Kindes im Annahmevertrag vereinbart ist.

(2) Ist der neue Name kein Doppelname, so darf das Kind diesem durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen früheren Namen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist. § 1617 Abs. 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.

(3) Ändert sich der Familienname des Annehmenden, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2308 QUELLE

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

In § 1758a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Einschränkung „wenn das Kind noch nicht achtzehn Jahre alt ist und“ nichtig, soweit es sich um die Übertragung des Ehenamens einer Frau handelt, die vor dem 1. April 1953 geheiratet hat. (Beschl. v. 16. August 1965 – 1 BvL 21/63 – BGBl. 1966 I S. 65)

ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Erhält die Frau nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe auf Grund der eherechtlichen Vorschriften ihren Familiennamen wieder, so erstreckt sich die Namensänderung auf das Kind, das den Ehenamen der Frau erhalten hat; dies gilt nicht, wenn das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.“

AUFHEBUNG

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zu der Vereinbarung, daß ein Kind den Ehenamen der Frau erhalten soll (§ 1758 Abs. 2 Satz 1, 2), ist die Zustimmung des Ehemannes oder des früheren Ehemannes der Frau erforderlich; § 1748 gilt entsprechend.

(2) Verweigert der Mann die Zustimmung oder ist er verstorben oder durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert, eine Erklärung abzugeben, so kann das Vormundschaftsgericht die Zustimmung auf Antrag ersetzen, wenn das Kind noch nicht achtzehn Jahre alt ist und wenn vom Standpunkt des Ehemannes, des früheren Ehemannes oder seiner Familie keine wichtigen Gründe gegen die Vereinbarung sprechen.

(3) Der Mann kann die Zustimmung nur bis zur Bestätigung des Annahmevertrages erklären, das Gericht sie nur bis zu diesem Zeitpunkt ersetzen. Stimmt der Mann nicht zu und wird seine Zustimmung auch nicht ersetzt, so ist der Annahmevertrag gleichwohl gültig, wenn in ihm nichts anderes bestimmt ist; das Kind erhält den Namen, den die Frau vor ihrer Verheiratung geführt hat.

§ 1759 Aufhebung des Annahmeverhältnisses

Das Annahmeverhältnis kann nur in den Fällen der §§ 1760, 1763 aufgehoben werden.²³⁰⁹

§ 1760 Aufhebung wegen fehlender Erklärungen

(1) Das Annahmeverhältnis kann auf Antrag vom Familiengericht aufgehoben werden, wenn es ohne Antrag des Annehmenden, ohne die Einwilligung des Kindes oder ohne die erforderliche Einwilligung eines Elternteils begründet worden ist.

(2) Der Antrag oder eine Einwilligung ist nur dann unwirksam, wenn der Erklärende

- a) zur Zeit der Erklärung sich im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand, wenn der Antragsteller geschäftsunfähig war oder das geschäftsunfähige oder noch nicht vierzehn Jahre alte Kind die Einwilligung selbst erteilt hat,
- b) nicht gewußt hat, daß es sich um eine Annahme als Kind handelt, oder wenn er dies zwar gewußt hat, aber einen Annahmeantrag nicht hat stellen oder eine Einwilligung zur Annahme nicht hat abgeben wollen oder wenn sich der Annehmende in der Person des anzunehmenden Kindes oder wenn sich das anzunehmende Kind in der Person des Annehmenden geirrt hat,
- c) durch arglistige Täuschung über wesentliche Umstände zur Erklärung bestimmt worden ist,
- d) widerrechtlich durch Drohung zur Erklärung bestimmt worden ist,
- e) die Einwilligung vor Ablauf der in § 1747 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist erteilt hat.

(3) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Erklärende nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit, der Störung der Geistestätigkeit, der durch die Drohung bestimmten Zwangslage, nach der Entdeckung des Irrtums oder nach Ablauf der in § 1747 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist den Antrag oder die Einwilligung nachgeholt oder sonst zu erkennen gegeben hat, daß das Annahmeverhältnis aufrechterhalten werden soll. Die Vorschriften des § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 und des § 1750 Abs. 3 Satz 1, 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Aufhebung wegen arglistiger Täuschung über wesentliche Umstände ist ferner ausgeschlossen, wenn über Vermögensverhältnisse des Annehmenden oder des Kindes getäuscht worden ist oder wenn die Täuschung ohne Wissen eines Antrags- oder Einwilligungsberechtigten von jemand verübt worden ist, der weder antrags- noch einwilligungsberechtigt noch zur Vermittlung der Annahme befugt war.

(5) Ist beim Ausspruch der Annahme zu Unrecht angenommen worden, daß ein Elternteil zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt sei, so ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn der Elternteil die Einwilligung nachgeholt oder sonst zu erkennen gegeben hat, daß das Annahmeverhältnis aufrechterhalten werden soll. Die Vorschriften des § 1750 Abs. 3 Satz 1, 2 sind entsprechend anzuwenden.²³¹⁰

(4) Das Gericht soll in dem Beschluß, durch den es den Annahmevertrag bestätigt, feststellen, welchen Namen das Kind erhält.

(5) Erhält die Frau nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe auf Grund der eherechtlichen Vorschriften ihren Mädchennamen wieder, so erstreckt sich die Namensänderung auf das Kind, das den Ehenamen der Frau erhalten hat, wenn er das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat das Kind das fünfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so kann es durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Mädchennamen der Frau annehmen. Ein minderjähriges Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung des Kindes muß öffentlich beglaubigt werden.“

2309 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Erbrecht für den Annehmenden nicht begründet.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2310 ÄNDERUNGEN

§ 1761 Aufhebungshindernisse

(1) Das Annahmeverhältnis kann nicht aufgehoben werden, weil eine erforderliche Einwilligung nicht eingeholt worden oder nach § 1760 Abs. 2 unwirksam ist, wenn die Voraussetzungen für die Ersetzung der Einwilligung beim Ausspruch der Annahme vorgelegen haben oder wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufhebungsantrag vorliegen; dabei ist es unschädlich, wenn eine Belehrung oder Beratung nach § 1748 Abs. 2 nicht erfolgt ist.

(2) Das Annahmeverhältnis darf nicht aufgehoben werden, wenn dadurch das Wohl des Kindes erheblich gefährdet würde, es sei denn, daß überwiegende Interessen des Annehmenden die Aufhebung erfordern.²³¹¹

§ 1762 Antragsberechtigung; Antragsfrist, Form

(1) Antragsberechtigt ist nur derjenige, ohne dessen Antrag oder Einwilligung das Kind angenommen worden ist. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, und für den Annehmenden, der geschäftsunfähig ist, können die gesetzlichen Vertreter den Antrag stellen. Im übrigen kann der Antrag nicht durch einen Vertreter gestellt werden. Ist der Antragsberechtigte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden, wenn seit der Annahme noch keine drei Jahre verstrichen sind. Die Frist beginnt

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat in Abs. 1 „§ 1640“ durch „§ 1682“ ersetzt.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Annehmende hat über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt, auf seine Kosten ein Verzeichnis aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen; er hat das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1682 Abs. 2 Satz 1 Anwendung.

(2) Erfüllt der Annehmende die ihm nach Absatz 1 obliegende Verpflichtung nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Die Entziehung kann jederzeit wieder aufgehoben werden.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 2 Buchstabe e „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2311 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat „§§ 1669 bis 1671“ durch „§§ 1683, 1684, 1696“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Will der Annehmende eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1683, 1684, 1696 Anwendung.“

QUELLE

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

- a) in den Fällen des § 1760 Abs. 2 Buchstabe a mit dem Zeitpunkt, in dem der Erklärende zumindest die beschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat oder in dem dem gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Annehmenden oder des noch nicht vierzehn Jahre alten oder geschäftsunfähigen Kindes die Erklärung bekannt wird;
- b) in den Fällen des § 1760 Abs. 2 Buchstaben b, c mit dem Zeitpunkt, in dem der Erklärende den Irrtum oder die Täuschung entdeckt;
- c) in dem Fall des § 1760 Abs. 2 Buchstabe d mit dem Zeitpunkt, in dem die Zwangslage aufhört;
- d) in dem Fall des § 1760 Abs. 2 Buchstabe e nach Ablauf der in § 1747 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist;
- e) in den Fällen des § 1760 Abs. 5 mit dem Zeitpunkt, in dem dem Elternteil bekannt wird, daß die Annahme ohne seine Einwilligung erfolgt ist.

Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Antrag bedarf der notariellen Beurkundung.²³¹²

§ 1763 Aufhebung von Amts wegen

(1) Während der Minderjährigkeit des Kindes kann das Familiengericht das Annahmeverhältnis von Amts wegen aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) Ist das Kind von einem Ehepaar angenommen, so kann auch das zwischen dem Kind und einem Ehegatten bestehende Annahmeverhältnis aufgehoben werden.

(3) Das Annahmeverhältnis darf nur aufgehoben werden,

- a) wenn in dem Fall des Absatzes 2 der andere Ehegatte oder wenn ein leiblicher Elternteil bereit ist, die Pflege und Erziehung des Kindes zu übernehmen, und wenn die Ausübung der elterlichen Sorge durch ihn dem Wohl des Kindes nicht widersprechen würde oder
- b) wenn die Aufhebung eine erneute Annahme des Kindes ermöglichen soll.²³¹³

§ 1764 Wirkung der Aufhebung

2312 ÄNDERUNGEN

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat in Satz 2 „; § 1617 Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt“ am Ende eingefügt.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes. Auf einen zur Zeit des Vertragsschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge erstrecken sich die Wirkungen nur wenn der Vertrag auch mit dem schon vorhandenen Abkömmlinge geschlossen wird; § 1617 Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 2 Satz 2 Buchstabe d „Abs. 3“ nach „§ 1747“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in Abs. 2 Satz 3 „§§ 203, 206“ durch „§§ 206, 210“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

2313 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Der Ehegatte des Annehmenden wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

(1) Die Aufhebung wirkt nur für die Zukunft. Hebt das Familiengericht das Annahmeverhältnis nach dem Tod des Annehmenden auf dessen Antrag oder nach dem Tod des Kindes auf dessen Antrag auf, so hat dies die gleiche Wirkung, wie wenn das Annahmeverhältnis vor dem Tod aufgehoben worden wäre.

(2) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind erlöschen das durch die Annahme begründete Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

(3) Gleichzeitig leben das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den leiblichen Verwandten des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der elterlichen Sorge, wieder auf.

(4) Das Familiengericht hat den leiblichen Eltern die elterliche Sorge zurückzuübertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht; andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger.

(5) Besteht das Annahmeverhältnis zu einem Ehepaar und erfolgt die Aufhebung nur im Verhältnis zu einem Ehegatten, so treten die Wirkungen des Absatzes 2 nur zwischen dem Kind und seinen Abkömmlingen und diesem Ehegatten und dessen Verwandten ein; die Wirkungen des Absatzes 3 treten nicht ein.²³¹⁴

§ 1765 Name des Kindes nach der Aufhebung

(1) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind verliert das Kind das Recht, den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen zu führen. Satz 1 ist in den Fällen des § 1754 Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn das Kind einen Geburtsnamen nach § 1757 Abs. 1 führt und das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten allein aufgehoben wird. Ist der Geburtsname zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen des Kindes geworden, so bleibt dieser unberührt.

(2) Auf Antrag des Kindes kann das Familiengericht mit der Aufhebung anordnen, daß das Kind den Familiennamen behält, den es durch die Annahme erworben hat, wenn das Kind ein berechtigtes Interesse an der Führung dieses Namens hat. § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen geworden, so hat das Familiengericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten oder Lebenspartner mit der Aufhebung anzuordnen, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.²³¹⁵

2314 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, werden durch die Annahme an Kindes Statt nicht berührt, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2315 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat in Abs. 2 „§ 1677“ durch „§ 1674“ ersetzt.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit der Annahme an Kindes Statt verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

(2) Hat der Vater oder die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden

§ 1766 Ehe zwischen Annehmendem und Kind

Schließt ein Annehmender mit dem Angenommenen oder einem seiner Abkömmlinge den eherechtlichen Vorschriften zuwider die Ehe, so wird mit der Eheschließung das durch die Annahme zwischen ihnen begründete Rechtsverhältnis aufgehoben. §§ 1764, 1765 sind nicht anzuwenden.²³¹⁶

Untertitel 2 Annahme Volljähriger²³¹⁷

endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Annehmenden oder nach § 1764 ruht. Das Recht zur Vertretung des Kindes tritt nicht wieder ein.“

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit der Annahme an Kindes Statt verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind und die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren.

(2) Endigt die elterliche Gewalt des Annehmenden oder ruht sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Annehmenden oder nach § 1674, so kann das Vormundschaftsgericht den leiblichen Eltern die elterliche Gewalt zurückübertragen. Das Vormundschaftsgericht hat das Kind persönlich zu hören, wenn das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.“

01.04.1994.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für Abkömmlinge des Kindes gilt § 1617 Abs. 2 und 4 sinngemäß.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 2 „das Kind einen Geburtsnamen nach § 1757 Abs. 1 führt und“ nach „wenn“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Für Abkömmlinge des Kindes gilt § 1617 Abs. 2 und 4 sinngemäß.“

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Satz 3 „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ nach „Ehenamen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen geworden, so hat das Vormundschaftsgericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten mit der Aufhebung anzuordnen, daß die Ehegatten als Ehenamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2316 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Einem unehelichen Kind gegenüber hat er die Unterhaltsverpflichtung auch vor dessen Vater.“

Artikel 1 Nr. 49 desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Annehmende steht im Falle des § 1611 Abs. 2 den leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie gleich.“

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Annehmende ist dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

(2) (weggefallen)“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Das gilt auch dann, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2317 QUELLE

*(weggefallen)*²³¹⁸

§ 1767 Zulässigkeit der Annahme, anzuwendende Vorschriften

(1) Ein Volljähriger kann als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist.

(2) Für die Annahme Volljähriger gelten die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger sinngemäß, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Zur Annahme eines Verheirateten oder einer Person, die eine Lebenspartnerschaft führt, ist die Einwilligung seines Ehegatten oder ihres Lebenspartners erforderlich. Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen des Angenommenen nur dann, wenn sich auch der Ehegatte oder Lebenspartner der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.²³¹⁹

§ 1768 Antrag

(1) Die Annahme eines Volljährigen wird auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden vom Familiengericht ausgesprochen. §§ 1742, 1744, 1745, 1746 Abs. 1, 2, § 1747 sind nicht anzuwenden.

(2) Für einen Anzunehmenden, der geschäftsunfähig ist, kann der Antrag nur von seinem gesetzlichen Vertreter gestellt werden.²³²⁰

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

2318 QUELLE

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „II. Annahme Volljähriger“.

2319 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In dem Annahmevertrag kann das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden.

(2) Im übrigen können die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt in dem Annahmevertrag nicht geändert werden.“

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „§ 1757 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Angenommene eine Lebenspartnerschaft begründet hat und sein Geburtsname zum Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt worden ist. Zur Annahme einer Person, die eine Lebenspartnerschaft führt, ist die Einwilligung des Lebenspartners erforderlich.“

2320 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 1769 Verbot der Annahme

Die Annahme eines Volljährigen darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen.²³²¹

§ 1770 Wirkung der Annahme

(1) Die Wirkungen der Annahme eines Volljährigen erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Der Ehegatte oder Lebenspartner des Annehmenden wird nicht mit dem Angenommenen, dessen Ehegatte oder Lebenspartner wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert.

(2) Die Rechte und Pflichten aus dem Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu ihren Verwandten werden durch die Annahme nicht berührt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

(3) Der Annehmende ist dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen vor den leiblichen Verwandten des Angenommenen zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.²³²²

§ 1770a²³²³

„(1) Das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis kann wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

(2) Die Aufhebung erfolgt durch Vertrag zwischen dem Annehmenden, dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken.

(3) Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen, so ist zu der Aufhebung die Mitwirkung beider Ehegatten erforderlich.“

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ist der Anzunehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann er den Antrag nur selbst stellen; er bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.“

12.12.1992.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1974) hat in Abs. 1 Satz 2 „§§ 1744,“ durch „§§ 1742, 1744,“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2321 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Nach dem Tode des Kindes können die übrigen Beteiligten das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis durch Vertrag aufheben. Das gleiche gilt in den Fällen des § 1757 Abs. 2 nach dem Tode eines der Ehegatten.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2322 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die für die Annahme an Kindes Statt geltenden Vorschriften des § 1741 Satz 2, der §§ 1750, 1751, 1751a, 1753, des § 1754 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, des § 1755 und des § 1756 Abs. 1 gelten für die Aufhebung des Annahmeverhältnisses entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

2323 QUELLE

§ 1770b²³²⁴§ 1770c²³²⁵**§ 1771 Aufhebung des Annahmeverhältnisses**

Das Familiengericht kann das Annahmeverhältnis, das zu einem Volljährigen begründet worden ist, auf Antrag des Annehmenden und des Angenommenen aufheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im übrigen kann das Annahmeverhältnis nur in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 1760 Abs. 1 bis 5 aufgehoben werden. An die Stelle der Einwilligung des Kindes tritt der Antrag des Anzunehmenden.²³²⁶

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Während der Minderjährigkeit des Kindes kann das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich ist. In den Fällen des § 1757 Abs. 2 kann auch das zwischen dem Kind und einem der Ehegatten bestehende Rechtsverhältnis aufgehoben werden.“

2324 QUELLE

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Während der Minderjährigkeit des Kindes hat das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis aufzuheben, wenn ein eheliches Kind ohne Einwilligung seiner Eltern, ein uneheliches Kind ohne Einwilligung seiner Mutter an Kindes Statt angenommen worden ist. Dies gilt nicht, wenn durch die Aufhebung des Annahmeverhältnisses das Wohl des Kindes erheblich gefährdet würde.

(2) Das Annahmeverhältnis wird nur auf Antrag aufgehoben. Antragsberechtigt ist der Elternteil, ohne dessen Einwilligung das Kind angenommen worden ist; wer sein Kind im Stich gelassen hat, kann den Antrag nicht stellen.

(3) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsberechtigte von der Annahme an Kindes Statt Kenntnis erlangt. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Der Antrag kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden. Ist der Antragsberechtigte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.“

2325 QUELLE

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Hebt das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis nach dem Tode des Annehmenden auf, so hat dies die gleiche Wirkung, wie wenn das Annahmeverhältnis vor dem Tode aufgehoben worden wäre.“

2326 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 1 neu gefasst.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Schließen Personen, die durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind, den eherechtlichen Vorschriften zuwider die Ehe, so wird das Annahmeverhältnis mit der Eheschließung aufgehoben.

§ 1772 Annahme mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme

(1) Das Familiengericht kann beim Ausspruch der Annahme eines Volljährigen auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden bestimmen, daß sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen oder eines verwandten Minderjährigen richten (§§ 1754 bis 1756), wenn

- a) ein minderjähriger Bruder oder eine minderjährige Schwester des Anzunehmenden von dem Annehmenden als Kind angenommen worden ist oder gleichzeitig angenommen wird oder
- b) der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen worden ist oder
- c) der Annehmende das Kind seines Ehegatten annimmt oder
- d) der Anzunehmende in dem Zeitpunkt, in dem er Antrag auf Annahme bei dem Familiengericht eingereicht wird, noch nicht volljährig ist.

Eine solche Bestimmung darf nicht getroffen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Eltern des Anzunehmenden entgegenstehen.

(2) Das Annahmeverhältnis kann in den Fällen des Absatzes 1 nur in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 1760 Abs. 1 bis 5 aufgehoben werden. An die Stelle der Einwilligung des Kindes tritt der Antrag des Anzunehmenden.²³²⁷

(2) Ist die Ehe nichtig, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2327 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Satz 2 neu gefasst.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Mit der Aufhebung der Annahme an Kindes Statt verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift ist in den Fällen des § 1757 Abs. 2 nicht anzuwenden, wenn das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten allein aufgehoben wird.“

12.12.1992.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1974) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Vormundschaftsgericht kann beim Ausspruch der Annahme eines Volljährigen auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden bestimmen, daß sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen oder eines verwandten Minderjährigen richten (§§ 1754 bis 1756), wenn

- a) ein minderjähriger Bruder oder eine minderjährige Schwester des Anzunehmenden von dem Annehmenden als Kind angenommen worden ist oder gleichzeitig angenommen wird oder
- b) der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen worden ist oder
- c) der Annehmende sein nichteheliches Kind oder das Kind seines Ehegatten annimmt.

Das Annahmeverhältnis kann in einem solchen Fall nur in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 1760 Abs. 1 bis 5 aufgehoben werden. An die Stelle der Einwilligung des Kindes tritt der Antrag des Anzunehmenden.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d eingefügt.

Artikel 1 Nr. 40 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c „sein nichteheliches Kind oder“ nach „Annehmende“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Abschnitt 3
Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft²³²⁸

Titel 1
Vormundschaft²³²⁹

Untertitel 1
Begründung der Vormundschaft²³³⁰

(weggefallen)²³³¹

§ 1773 Voraussetzungen

(1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

(2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.²³³²

§ 1774 Anordnung von Amts wegen

Das Familiengericht hat die Vormundschaft von Amts wegen anzuordnen. Ist anzunehmen, daß ein Kind mit seiner Geburt eines Vormunds bedarf, so kann schon vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt werden; die Bestellung wird mit der Geburt des Kindes wirksam.²³³³

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2328 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die die Überschrift des Abschnitts geändert. Die Überschrift lautete: „Vormundschaft“.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Abschnitts „Dritter Abschnitt“ durch „Abschnitt 3“ ersetzt und die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Vormundschaft. Rechtliche Betreuung. Pflegschaft“.

2329 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat in der Überschrift des Titels „über Minderjährige“ am Ende gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Erster Titel“ durch „Titel 1“ ersetzt.

2330 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

2331 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in der Zwischenüberschrift „Anordnung“ durch „Begründung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „I. Begründung der Vormundschaft“.

2332 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2333 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 1775 Mehrere Vormünder

Das Familiengericht kann ein Ehepaar gemeinschaftlich zu Vormündern bestellen. Im übrigen soll das Familiengericht, sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für den Mündel und, wenn Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen.²³³⁴

§ 1776 Benennungsrecht der Eltern

(1) Als Vormund ist berufen, wer von den Eltern des Mündels als Vormund benannt ist.

(2) Haben der Vater und die Mutter verschiedene Personen benannt, so gilt die Benennung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil.²³³⁵

§ 1777 Voraussetzungen des Benennungsrechts

(1) Die Eltern können einen Vormund nur benennen, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht.

(2) Der Vater kann für ein Kind, das erst nach seinem Tod geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tod geboren wäre.

(3) Der Vormund wird durch letztwillige Verfügung benannt.²³³⁶

§ 1778 Übergehen des benannten Vormunds

(1) Wer nach § 1776 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden,

1. wenn er nach den §§ 1780 bis 1784 nicht zum Vormund bestellt werden kann oder soll;
2. wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist;
3. wenn er die Übernahme verzögert;
4. wenn seine Bestellung das Wohl des Mündels gefährden würde;
5. wenn der Mündel, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, der Bestellung widerspricht, es sei denn, der Mündel ist geschäftsunfähig.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2334 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Vormundschaftsgericht soll, sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für den Mündel und, wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 1 und 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2335 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2336 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Familiengericht nach dem Wegfall des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormund zu bestellen.

(3) Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.²³³⁷

§ 1779 Auswahl durch das Familiengericht

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamts den Vormund auszuwählen.

(2) Das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.

(3) Das Familiengericht soll bei der Auswahl des Vormunds Verwandte oder Verschwägte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Familiengericht festgesetzt.²³³⁸

2337 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

08.07.1976.—Artikel 1 Nr. 2 lit. i des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für eine minderjährige Ehefrau darf der Mann vor den nach § 1776 Berufenen zum Vormund bestellt werden.“

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer nach § 1776 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, wenn er nach den §§ 1780 bis 1784 nicht zum Vormund bestellt werden kann oder soll oder wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Übernahme verzögert oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Für einen minderjährigen Ehegatten darf der andere Ehegatte vor den nach § 1776 Berufenen zum Vormund bestellt werden.“

2338 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 1 „Gemeindewaisenrats“ durch „Jugendamts“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „; ist der Mündel nichtehelich, so steht es im Ermessen des Vormundschaftsgerichts, ob sein Vater, dessen Verwandte und deren Ehegatten berücksichtigt werden sollen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Anhörung der Eltern des Mündels und die persönliche Fühlungnahme mit dem Mündel bestimmen sich nach den §§ 1695, 1712.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen. Verwandte und Verschwägte des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen; ist der Mündel nichtehelich, so steht es im Ermessen des Vormundschaftsgerichts, ob sein Vater, dessen Verwandte und deren Ehegatten berücksichtigt werden sollen.“

§ 1780 Unfähigkeit zur Vormundschaft

Zum Vormund kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig ist.²³³⁹

§ 1781 Untauglichkeit zur Vormundschaft

Zum Vormund soll nicht bestellt werden:

1. wer minderjährig ist;
2. derjenige, für den ein Betreuer bestellt ist.²³⁴⁰

§ 1782 Ausschluss durch die Eltern

(1) Zum Vormund soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung der Eltern des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Haben die Eltern einander widersprechende Anordnungen getroffen, so gilt die Anordnung des zuletzt verstorbenen Elternteils.

(2) Auf die Ausschließung sind die Vorschriften des § 1777 anzuwenden.²³⁴¹

§ 1783²³⁴²

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift, in Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2339 ÄNDERUNGEN

08.07.1976.—Artikel 1 Nr. 2 lit. k des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat „Verschwendung oder Trunksucht“ durch „Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht“ ersetzt.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat „oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht entmündigt“ nach „geschäftsunfähig“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2340 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 49 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Nr. 3 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein anderes ergibt.“

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Nr. 1 „oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt“ nach „minderjährig“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. wer nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;“.

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 30 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Nr. 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 3 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. wer in Konkurs geraten ist, während der Dauer des Konkurses.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2341 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2342 ERLÄUTERUNG

§ 1784 Beamter oder Religionsdiener als Vormund

(1) Ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubnis zur Übernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zum Vormund bestellt werden.

(2) Diese Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt.²³⁴³

§ 1785 Übernahmepflicht

Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die er von dem Familiengericht ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern nicht seiner Bestellung zum Vormund einer der in den §§ 1780 bis 1784 bestimmten Gründe entgegensteht.²³⁴⁴

§ 1786 Ablehnungsrecht

(1) Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen:

1. ein Elternteil, welcher zwei oder mehr noch nicht schulpflichtige Kinder überwiegend betreut oder glaubhaft macht, daß die ihm obliegende Fürsorge für die Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert;
2. wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
3. wem die Sorge für die Person oder das Vermögen von mehr als drei minderjährigen Kindern zusteht;
4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitz des Familiengerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann;
6. (weggefallen)
7. wer mit einem anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;
8. wer mehr als eine Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

(2) Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Familiengericht geltend gemacht wird.²³⁴⁵

Die Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) aufgehoben.

2343 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2344 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2345 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem anderen an Kindes Statt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;“.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. eine Frau, welche zwei oder mehr noch nicht schulpflichtige Kinder besitzt oder glaubhaft macht, daß die ihr obliegende Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert;“.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

§ 1787 Folgen der unbegründeten Ablehnung

(1) Wer die Übernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die Bestellung des Vormundes verzögert.

(2) Erklärt das Familiengericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen.²³⁴⁶

§ 1788 Zwangsgeld

(1) Das Familiengericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Übernahme der Vormundschaft anhalten.

(2) Die Zwangsgelder dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche festgesetzt werden. Mehr als drei Zwangsgelder dürfen nicht festgesetzt werden.²³⁴⁷

§ 1789 Bestellung durch das Familiengericht

Der Vormund wird von dem Familiengericht durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eides Statt erfolgen.²³⁴⁸

§ 1790 Bestellung unter Vorbehalt

Bei der Bestellung des Vormundes kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.²³⁴⁹

„6. wer nach § 1844 zur Sicherheitsleistung angehalten wird;“.

Artikel 1 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „ , Betreuung“ nach „eine Vormundschaft“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Nr. 5 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ und in Abs. 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2346 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2347 ÄNDERUNGEN

01.04.1953.—Erster Teil Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33) hat Satz 1 in Abs. 2 aufgehoben.

01.01.1975.—Artikel 121 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „Ordnungsstrafen“ durch „Festsetzung von Zwangsgeld“ ersetzt.

Artikel 121 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Strafen dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche verhängt werden. Mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2348 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift und in Satz 1 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

§ 1791 Bestallungsurkunde

(1) Der Vormund erhält eine Bestallung.

(2) Die Bestallung soll enthalten den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder sowie im Falle der Teilung der Vormundschaft die Art der Teilung.²³⁵⁰

§ 1791a Vereinsvormundschaft

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann zum Vormund bestellt werden, wenn er vom Landesjugendamt hierzu für geeignet erklärt worden ist. Der Verein darf nur zum Vormund bestellt werden, wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist oder wenn er nach § 1776 als Vormund berufen ist; die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Familiengerichts; die §§ 1789, 1791 sind nicht anzuwenden.

(3) Der Verein bedient sich bei der Führung der Vormundschaft einzelner seiner Mitglieder oder Mitarbeiter; eine Person, die den Mündel in einem Heim des Vereins als Erzieher betreut, darf die Aufgaben des Vormunds nicht ausüben. Für ein Verschulden des Mitglieds oder des Mitarbeiters ist der Verein dem Mündel in gleicher Weise verantwortlich wie für ein Verschulden eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters.

(4) Will das Familiengericht neben dem Verein einen Mitvormund oder will es einen Gegenvormund bestellen, so soll es vor der Entscheidung den Verein hören.²³⁵¹

§ 1791b Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts

(1) Ist eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden. Das Jugendamt kann von den Eltern des Mündels weder benannt noch ausgeschlossen werden.

(2) Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Familiengerichts; die §§ 1789, 1791 sind nicht anzuwenden.²³⁵²

2349 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2350 ÄNDERUNGEN

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ist ein Familienrat eingesetzt, so ist auch dies anzugeben.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2351 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat in Abs. 3 Satz 1 „oder Mitarbeiter“ nach „Mitglieder“ eingefügt und „ein Mitglied, das“ durch „eine Person, die“ sowie in Abs. 3 Satz 2 „oder des Mitarbeiters“ nach „Mitglieds“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat in Abs. 1 Satz 2 „ehrenamtlicher“ vor „Einzelvormund“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 „schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts“ durch „Beschluss des Familiengerichts“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2352 QUELLE

§ 1791c Gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts

(1) Mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das eines Vormunds bedarf, wird das Jugendamt Vormund, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat; dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 durch Anfechtung beseitigt, und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Vormund, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

(2) War das Jugendamt Pfleger eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, endet die Pflegschaft kraft Gesetzes und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt Vormund, das bisher Pfleger war.

(3) Das Familiengericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 ist nicht anzuwenden.²³⁵³

§ 1792 Gegenvormund

(1) Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund bestellt werden. Ist das Jugendamt Vormund, so kann kein Gegenvormund bestellt werden; das Jugendamt kann Gegenvormund sein.

(2) Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung nicht erheblich oder daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist.

(3) Ist die Vormundschaft von mehreren Vormündern nicht gemeinschaftlich zu führen, so kann der eine Vormund zum Gegenvormund des anderen bestellt werden.

(4) Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormunds sind die für die Begründung der Vormundschaft geltenden Vorschriften anzuwenden.²³⁵⁴

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat in Abs. 1 Satz 1 „ehrenamtlicher“ vor „Einzelvormund“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 36 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 „schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts“ durch „Beschluss des Familiengerichts“ ersetzt.

2353 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat“ nach „Jugendamt Vormund“ eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 42 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Satz 1 „nichtehelichen Kindes,“ durch „Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Ergibt sich später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist“ durch „Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 durch Anfechtung beseitigt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „nichtehelichen Kindes“ durch „Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2354 ÄNDERUNGEN

Untertitel 2
Führung der Vormundschaft²³⁵⁵

§ 1793 Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels

(1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormundes aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618a, 1619, 1664 entsprechend.

(1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Berufsabstände oder ein anderer Ort geboten.

(2) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 1 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet das Mündel entsprechend § 1629a.²³⁵⁶

§ 1794 Beschränkung durch Pflegschaft

Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist.²³⁵⁷

§ 1795 Ausschluss der Vertretungsmacht

(1) Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäft zwischen seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
2. bei einem Rechtsgeschäft, das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek, Schiffshypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstand hat oder die

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 55 lit. a des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften Anwendung.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2355 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „II. Führung der Vormundschaft“.

2356 ÄNDERUNGEN

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2487) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

06.07.2011.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) hat Abs. 1a eingefügt.

2357 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet;

3. bei einem Rechtsstreit zwischen den in Nummer 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nummer 2 bezeichneten Art.

(2) Die Vorschrift des § 181 bleibt unberührt.²³⁵⁸

§ 1796 Entziehung der Vertretungsmacht

(1) Das Familiengericht kann dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen.

(2) Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormundes oder eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der in § 1795 Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatz steht.²³⁵⁹

§ 1797 Mehrere Vormünder

(1) Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft gemeinschaftlich. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Familiengericht, sofern nicht bei der Bestellung ein anderes bestimmt wird.

(2) Das Familiengericht kann die Führung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen verteilen. Innerhalb des ihm überwiesenen Wirkungskreises führt jeder Vormund die Vormundschaft selbständig.

(3) Bestimmungen, die der Vater oder die Mutter für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den von ihnen benannten Vormündern und für die Verteilung der Geschäfte unter diese nach Maßgabe des § 1777 getroffen hat, sind von dem Familiengericht zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.²³⁶⁰

§ 1798 Meinungsverschiedenheiten

Steht die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Familiengericht.²³⁶¹

§ 1799 Pflichten und Rechte des Gegenvormunds

2358 ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Nr. 1 „ , seinem Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2359 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2360 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2361 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

(1) Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt. Er hat dem Familiengericht Pflichtwidrigkeiten des Vormundes sowie jeden Fall unverzüglich anzuzeigen, in welchem das Familiengericht zum Einschreiten berufen ist, insbesondere den Tod des Vormundes oder den Eintritt eines anderen Umstandes, infolge dessen das Amt des Vormundes endigt oder die Entlassung des Vormundes erforderlich wird.

(2) Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu erteilen und die Einsicht der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere zu gestatten.²³⁶²

§ 1800 Umfang der Personensorge

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1632. Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.²³⁶³

§ 1801 Religiöse Erziehung

(1) Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Einzelvormund von dem Familiengericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist.

(2) Hat das Jugendamt oder ein Verein als Vormund über die Unterbringung des Mündels zu entscheiden, so ist hierbei auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels und seiner Familie Rücksicht zu nehmen.²³⁶⁴

§ 1802 Vermögensverzeichnis

2362 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2363 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmt sich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften der §§ 1631 bis 1633.

(2) Eine Unterbringung des Mündels, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig; das Vormundschaftsgericht soll den Mündel vor der Entscheidung hören. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Mündels die Unterbringung nicht mehr erfordert.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

06.07.2011.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) hat Satz 2 eingefügt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat in Satz 1 „bis 1633“ durch „bis 1632“ ersetzt.

2364 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 56 lit. a des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat „Vormunde“ durch „Einzelvormund“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

(1) Der Vormund hat das Vermögen, das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Familiengericht einzureichen. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihn der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuzuziehen; das Verzeichnis ist auch von dem Gegenvormund mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

(2) Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hilfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen.

(3) Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Familiengericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.²³⁶⁵

§ 1803 Vermögensverwaltung bei Erbschaft oder Schenkung

(1) Was der Mündel von Todes wegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vormund nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

(2) Der Vormund darf mit Genehmigung des Familiengerichts von den Anordnungen abweichen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

(3) Zu einer Abweichung von den Anordnungen, die ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.²³⁶⁶

§ 1804 Schenkungen des Vormunds

Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.²³⁶⁷

§ 1805 Verwendung für den Vormund

Der Vormund darf Vermögen des Mündels weder für sich noch für den Gegenvormund verwenden. Ist das Jugendamt Vormund oder Gegenvormund, so ist die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 auch bei der Körperschaft zulässig, bei der das Jugendamt errichtet ist.²³⁶⁸

2365 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2366 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ und in Abs. 3 Satz 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2367 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2368 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Vormund darf Vermögen des Mündels nicht für sich verwenden.“

§ 1806 Anlegung von Mündelgeld

Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.²³⁶⁹

§ 1807 Art der Anlegung

(1) Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen den Bund oder ein Land sowie in Forderungen, die in das Bundesschuldbuch oder Landesschuldbuch eines Landes eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung vom Bund oder einem Land gewährleistet ist;
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, oder bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört.

(2) Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.²³⁷⁰

§ 1808²³⁷¹

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2369 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2370 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 1 Nr. 5 „, oder bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 14 Abs. 18 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) hat Nr. 2 und 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 und 3 lauteten:

- „2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reich oder einem Bundesstaat gewährleistet ist;“.

25.04.2006.—Artikel 123 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat in Abs. 1 Nr. 5 „Bundesstaats“ durch „Landes“ ersetzt.

2371 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse oder bei der Deutschen Girozentrale (Deutschen Kommunalbank), bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.“

§ 1809 Anlegung mit Sperrvermerk

Der Vormund soll Mündelgeld nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 nur mit der Bestimmung anlegen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Familiengerichts erforderlich ist.²³⁷²

§ 1810 Mitwirkung von Gegenvormund oder Familiengericht

Der Vormund soll die in den §§ 1806, 1807 vorgeschriebene Anlegung nur mit Genehmigung des Gegenvormundes bewirken; die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Familiengerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so soll die Anlegung nur mit Genehmigung des Familiengerichts erfolgen, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.²³⁷³

§ 1811 Andere Anlegung

Das Familiengericht kann dem Vormund eine andere Anlegung als die in den § 1807 vorgeschriebene gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.²³⁷⁴

§ 1812 Verfügungen über Forderungen und Wertpapiere

(1) Der Vormund kann über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, sowie über ein Wertpapier des Mündels nur mit Genehmigung des Gegenvormundes verfügen, sofern nicht nach den §§ 1819 bis 1822 die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich ist. Das gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

(2) Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Familiengerichts ersetzt.

(3) Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die Genehmigung des Familiengerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.²³⁷⁵

2372 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat „oder nach § 1808“ nach „Abs. 1 Nr. 5“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

2373 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Satz 1 „§§ 1806 bis 1808“ durch „§§ 1806, 1807“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ und in den Sätzen 1 und 2 jeweils „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

2374 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Satz 1 „§§ 1807, 1808“ durch „§ 1807“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2375 ÄNDERUNGEN

§ 1813 Genehmigungsfreie Geschäfte

(1) Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme einer geschuldeten Leistung:

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht;
2. wenn der Anspruch nicht mehr als 3 000 Euro beträgt;
3. wenn der Anspruch das Guthaben auf einem Giro- oder Kontokorrentkonto zum Gegenstand hat oder Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat,
4. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört;
5. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 2, 3 erstreckt sich nicht auf die Erhebung von Geld, bei dessen Anlegung ein anderes bestimmt worden ist. Die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt auch nicht für die Erhebung von Geld, das nach § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 angelegt ist.²³⁷⁶

§ 1814 Hinterlegung von Inhaberpapieren

Der Vormund hat die zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei einem der in § 1807 Abs. 1 Nr. 5 genannten Kreditinstitute mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Familiengerichts verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen ist nicht erforderlich. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.²³⁷⁷

§ 1815 Umschreibung und Umwandlung von Inhaberpapieren

(1) Der Vormund kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1814 zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des Familiengerichts verfügen kann. Sind die Papiere vom Bund oder von einem Land ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder das Land umwandeln lassen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 jeweils „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

2376 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 1 Nr. 2 „dreihundert“ durch „fünftausend“ ersetzt.

30.06.2000.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 1 Nr. 2 „fünftausend Deutsche Mark“ durch „3 000 Euro“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. wenn Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat;“.

2377 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Satz 1 „der Reichsbank, bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse oder bei der Deutschen Girozentrale (Deutsche Kommunalbank)“ durch „einem der in § 1807 Abs. 1 Nr. 5 genannten Kreditinstitute“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

(2) Sind Inhaberpapiere zu hinterlegen, die in Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder ein Land umgewandelt werden können, so kann das Familiengericht anordnen, daß sie nach Absatz 1 in Schuldbuchforderungen umgewandelt werden.²³⁷⁸

§ 1816 Sperrung von Buchforderungen

Gehören Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder ein Land bei der Anordnung der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels oder erwirbt der Mündel später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Familiengerichts verfügen kann.²³⁷⁹

§ 1817 Befreiung

(1) Das Familiengericht kann den Vormund auf dessen Antrag von den ihm nach den §§ 1806 bis 1816 obliegenden Verpflichtungen entbinden, soweit

1. der Umfang der Vermögensverwaltung dies rechtfertigt und
2. eine Gefährdung des Vermögens nicht zu besorgen ist.

Die Voraussetzungen der Nummer 1 liegen im Regelfall vor, wenn der Wert des Vermögens ohne Berücksichtigung von Grundbesitz 6 000 Euro nicht übersteigt.

(2) Das Familiengericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§ 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen auch dann entbinden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegen.²³⁸⁰

2378 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 14 Abs. 18 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) hat in Abs. 1 Satz 2 „von dem Reiche oder einem Bundesstaat“ oder „vom Bund oder von einem Land“ und „Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat“ durch „Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder das Land“ ersetzt.

§ 14 Abs. 18 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat“ durch „Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder ein Land“ und „Buchforderungen“ vor „umgewandelt“ durch „Schuldbuchforderungen“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ und in Abs. 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2379 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 14 Abs. 18 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) hat „Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat“ durch „Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder ein Land“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

2380 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§ 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen entbinden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 1 Satz 2 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „6 000 Euro“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

§ 1818 Anordnung der Hinterlegung

Das Familiengericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß der Vormund auch solche zu dem Vermögen des Mündels gehörende Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er nach § 1814 nicht verpflichtet ist, sowie Kostbarkeiten des Mündels in der im § 1814 bezeichneten Weise zu hinterlegen hat; auf Antrag des Vormundes kann die Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen angeordnet werden, auch wenn ein besonderer Grund nicht vorliegt.²³⁸¹

§ 1819 Genehmigung bei Hinterlegung

Solange die nach § 1814 oder nach § 1818 hinterlegten Wertpapiere oder Kostbarkeiten nicht zurückgenommen sind, bedarf der Vormund zu einer Verfügung über sie und, wenn Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind, zu einer Verfügung über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld der Genehmigung des Familiengerichts. Das gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.²³⁸²

§ 1820 Genehmigung nach Umschreibung und Umwandlung

(1) Sind Inhaberpapiere nach § 1815 auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Schuldbuchforderungen umgewandelt, so bedarf der Vormund auch zur Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder der Umwandlung ergebenden Stammforderungen der Genehmigung des Familiengerichts.

(2) Das gleiche gilt, wenn bei einer Schuldbuchforderung des Mündels der im § 1816 bezeichnete Vermerk eingetragen ist.²³⁸³

§ 1821 Genehmigung für geschäfte über Grundstücke, Schiffe oder Schiffsbauwerke

(1) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts:

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück;
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Übertragung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Recht gerichtet ist;
3. zur Verfügung über ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk oder über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk gerichtet ist;
4. zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Verfügungen;

2381 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2382 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

2383 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 14 Abs. 18 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) hat in Abs. 1 „Buchforderungen“ durch „Schuldbuchforderungen“ ersetzt.

§ 14 Abs. 18 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Buchforderung“ durch „Schuldbuchforderung“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

5. zu einem Vertrag, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks, eines eingetragenen Schiffs oder Schiffsbauwerks oder eines Rechts an einem Grundstück gerichtet ist.

(2) Zu den Rechten an einem Grundstück im Sinne dieser Vorschriften gehören nicht Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.²³⁸⁴

§ 1822 Genehmigung für sonstige Geschäfte

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts:

1. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft;
2. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichtteil sowie zu einem Erbteilungsvertrag;
3. zu einem Vertrag, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrag, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird;
4. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb;
5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrag, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Mündels fort dauern soll;
6. zu einem Lehrvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird;
7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll;
8. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels;
9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann;
10. zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft;
11. zur Erteilung einer Prokura;
12. zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Wert von 3 000 Euro nicht übersteigt oder der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht;
13. zu einem Rechtsgeschäft, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.²³⁸⁵

2384 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

2385 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) hat Nr. 5 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Verträge, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs des Mündels fort dauern soll;“.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat „dreihundert“ durch „fünftausend“ ersetzt und „oder der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht“ nach „übersteigt“ eingefügt.

§ 1823 Genehmigung bei einem Erwerbsgeschäft des Mündels

Der Vormund soll nicht ohne Genehmigung des Familiengerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen.²³⁸⁶

§ 1824 Genehmigung für die Überlassung von Gegenständen an den Mündel

Der Vormund kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Familiengerichts erforderlich ist, dem Mündel nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.²³⁸⁷

§ 1825 Allgemeine Ermächtigung

(1) Das Familiengericht kann dem Vormund zu Rechtsgeschäften, zu denen nach § 1812 die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist, sowie zu den im § 1822 Nr. 8 bis 10 bezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung erteilen.

(2) Die Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist.²³⁸⁸

§ 1826 Anhörung des Gegenvormunds vor Erteilung der Genehmigung

Das Familiengericht soll vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung tunlich ist.²³⁸⁹

§ 1827²³⁹⁰

30.06.2000.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) hat in Nr. 12 „fünftausend Deutsche Mark“ durch „3 000 Euro“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

2386 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

2387 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

2388 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2389 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2390 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) hat in Abs. 2 „achtzehnte“ durch „vierzehnte“ ersetzt.

§ 1828 Erklärung der Genehmigung

Das Familiengericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft nur dem Vormund gegenüber erklären.²³⁹¹

§ 1829 Nachträgliche Genehmigung

(1) Schließt der Vormund einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Familiengerichts, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung wird dem anderen Teil gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgeteilt wird.

(2) Fordert der andere Teil den Vormund zur Mitteilung darüber auf, ob die Genehmigung erteilt sei, so kann die Mitteilung der Genehmigung nur bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erfolgen; erfolgt sie nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert.

(3) Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.²³⁹²

§ 1830 Widerrufsrecht des Geschäftspartners

Hat der Vormund dem anderen Teil gegenüber der Wahrheit zuwider die Genehmigung des Familiengerichts behauptet, so ist der andere Teil bis zur Mitteilung der nachträglichen Genehmigung des Familiengerichts zum Widerruf berechtigt, es sei denn, daß ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschluß des Vertrags bekannt war.²³⁹³

§ 1831 Einseitiges Rechtsgeschäft ohne Genehmigung

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Vormundschaftsgericht soll den Mündel hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehrvertrags oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags und, wenn der Mündel das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, über die Entlassung aus dem Staatsverbände.

(2) Hat der Mündel das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so soll ihn das Vormundschaftsgericht, soweit tunlich, auch hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines der im § 1821 und im § 1822 Nr. 3 bezeichneten Rechtsgeschäfte sowie vor der Entscheidung über die Genehmigung des Beginns oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.“

2391 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2392 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „zwei“ durch „vier“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 38 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

2393 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 39 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat jeweils „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Familiengerichts vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Vormund mit dieser Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Vormund die Genehmigung nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grund unverzüglich zurückweist.²³⁹⁴

§ 1832 Genehmigung des Gegenvormunds

Soweit der Vormund zu einem Rechtsgeschäft der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf, finden die Vorschriften der §§ 1828 bis 1831 entsprechende Anwendung; abweichend von § 1829 Abs. 2 beträgt die Frist für die Mitteilung der Genehmigung des Gegenvormunds zwei Wochen.²³⁹⁵

§ 1833 Haftung des Vormunds

(1) Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Das gleiche gilt von dem Gegenvormund.

(2) Sind für den Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist neben dem Vormund für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Vormund allein verpflichtet.²³⁹⁶

§ 1834 Verzinsungspflicht

Verwendet der Vormund Geld des Mündels für sich, so hat er es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.²³⁹⁷

§ 1835 Aufwendungsersatz

(1) Macht der Vormund zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669, 670 von dem Mündel Vorschuß oder Ersatz verlangen; für den Ersatz von Fahrtkosten gilt die in § 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für Sachverständige getroffene Regelung entsprechend. Das gleiche Recht steht dem Gegenvormund zu. Ersatzansprüche erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht werden; die Geltendmachung des Anspruchs beim Familiengericht gilt dabei auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel.

(1a) Das Familiengericht kann eine von Absatz 1 Satz 3 abweichende Frist von mindestens zwei Monaten bestimmen. In der Fristbestimmung ist über die Folgen der Versäumung der Frist zu be-

2394 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „in schriftlicher Form“ nach „nicht“ gestrichen.

2395 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „; abweichend von § 1829 Abs. 2 beträgt die Frist für die Mitteilung der Genehmigung des Gegenvormunds zwei Wochen“ am Ende eingefügt.

2396 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2397 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

lehren. Die Frist kann auf Antrag vom Familiengericht verlängert werden. Der Anspruch erlischt, soweit er nicht innerhalb der Frist beziffert wird.

(2) Aufwendungen sind auch die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, die dem Mündel durch den Vormund oder Gegenvormund zugefügt werden können oder die dem Vormund oder Gegenvormund dadurch entstehen können, daß er einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung der Vormundschaft verursachten Schadens verpflichtet ist; dies gilt nicht für die Kosten der Haftpflichtversicherung des Halters eines Kraftfahrzeugs. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Vormund oder Gegenvormund eine Vergütung nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz erhält.

(3) Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormundes oder des Gegenvormundes, die zu seinem Gewerbe oder seinem Beruf gehören.

(4) Ist der Mündel mittellos, so kann der Vormund Vorschuß und Ersatz aus der Staatskasse verlangen. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 1a gelten entsprechend.

(5) Das Jugendamt oder ein Verein kann als Vormund oder Gegenvormund für Aufwendungen keinen Vorschuß und Ersatz nur insoweit verlangen, als das einzusetzende Einkommen und Vermögen des Mündels ausreicht. Allgemeine Verwaltungskosten einschließlich der Kosten nach Absatz 2 werden nicht ersetzt.²³⁹⁸

§ 1835a Aufwandsentschädigung

(1) Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Vormund als Aufwandsentschädigung für jede Vormundschaft, für die ihm keine Vergütung zusteht, einen Geldbetrag verlangen, der für ein Jahr dem Neunzehnfachen dessen entspricht, was einem Zeugen als Höchstbetrag

2398 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 2 „einschließlich der Kosten nach Absatz 2“ nach „Verwaltungskosten“ eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat in Abs. 1 Satz 1 „; für den Ersatz von Fahrtkosten gilt die in § 9 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen für Sachverständige getroffene Regelung entsprechend“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Vorschriften über das Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen hinsichtlich ihrer baren Auslagen gelten sinngemäß.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „einzusetzende Einkommen und“ nach „als das“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 34 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 9 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch „§ 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4 Abs. 34 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Das Vormundschaftsgericht kann in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 3 Satz 1 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen eine abweichende Frist bestimmen.“

Artikel 4 Abs. 34 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 4 Abs. 34 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat „Abs. 2“ durch „Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a Satz 1 und 3 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit (§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) gewährt werden kann (Aufwandsentschädigung). Hat der Vormund für solche Aufwendungen bereits Vorschuß oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Vormunds.

(3) Ist der Mündel mittellos, so kann der Vormund die Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse verlangen; Unterhaltsansprüche des Mündels gegen den Vormund sind insoweit bei der Bestimmung des Einkommens nach § 1836c Nr. 1 nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird; die Geltendmachung des Anspruchs beim Familiengericht gilt auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel.

(5) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Aufwandsentschädigung gewährt werden.²³⁹⁹

§ 1836 Vergütung des Vormunds

(1) Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Sie wird ausnahmsweise entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormunds feststellt, dass der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt. Das Nähere regelt das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

(2) Trifft das Gericht keine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, so kann es dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies rechtfertigen; dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.

(3) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden.²⁴⁰⁰

2399 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 34 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vierundzwanzigfachen“ durch „Neunzehnfachen“ ersetzt und „(§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)“ nach „Arbeitszeit“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 4 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2400 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund eine angemessene Vergütung bewilligen. Die Bewilligung soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.“

(2) Werden jemandem Vormundschaften in einem solchen Umfang übertragen, daß er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, so ist ihm eine Vergütung auch dann zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 nicht vorliegen. Die Vergütung entspricht dem Höchstbetrag dessen, was einem Zeugen als Entschädigung für seinen Verdienstaufschlag gewährt werden kann. Die Vergütung kann bis zum Dreifachen erhöht werden, soweit die Führung der Vormundschaft besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist; sie kann bis zum Fünffachen erhöht werden, wenn im Einzelfall Umstände hinzutreten, die die Besorgung bestimmter Angelegenheiten außergewöhnlich erschweren. § 1835 Abs. 4 gilt entsprechend.“

§ 1836a²⁴⁰¹

(3) Vor der Bewilligung, Änderung oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden.

(4) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 34 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat in Abs. 2 Satz 4 „das Vormundschaftsgericht kann in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 3 Satz 1 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen eine abweichende Frist bestimmen“ durch „§ 1835 Abs. 1a gilt entsprechend“ ersetzt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Sie wird ausnahmsweise entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormundes feststellt, daß der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt. Das Gericht hat diese Feststellung zu treffen, wenn dem Vormund in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen sind, daß er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, daß dem Vormund in absehbarer Zeit Vormundschaften in diesem Umfang übertragen sein werden. Die Voraussetzungen des Satzes 3 erste Alternative liegen im Regelfall vor, wenn der Vormund

a) mehr als zehn Vormundschaften führt oder

b) die für die Führung der Vormundschaften erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vor, so hat das Vormundschaftsgericht dem Vormund oder Gegenvormund eine Vergütung zu bewilligen. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach den für die Führung der Vormundschaft nutzbaren Fachkenntnissen des Vormundes sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte. Der Vormund kann Abschlagszahlungen verlangen. Der Vergütungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach seiner Entstehung beim Vormundschaftsgericht geltend gemacht wird; § 1835 Abs. 1a gilt entsprechend.

(3) Trifft das Gericht keine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, so kann es dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies rechtfertigen; dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.

(4) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden.“

2401 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Zur Abgeltung geringfügiger Aufwendungen kann der Vormund als Aufwandsentschädigung für jede Vormundschaft, für die ihm keine Vergütung zusteht, einen Geldbetrag verlangen, der für ein Jahr dem Fünfzehnfachen dessen entspricht, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit gewährt werden kann (Aufwandsentschädigung). Hat der Vormund für solche Aufwendungen bereits Vorschuß oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Vormunds. § 1835 Abs. 4 und § 1836 Abs. 4 gelten entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1836a Vergütung aus der Staatskasse

§ 1836b²⁴⁰²**§ 1836c Einzusetzende Mittel des Mündels**

Der Mündel hat einzusetzen

1. nach Maßgabe des § 87 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sein Einkommen, soweit es zusammen mit dem Einkommen seines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners die nach den §§ 82, 85 Abs. 1 und § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgebende Einkommensgrenze für die Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übersteigt. Wird im Einzelfall der Einsatz eines Teils des Einkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfs im Rahmen der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens zur Deckung der Kosten der Vormundschaft einzusetzen ist, nicht mehr berücksichtigt werden. Als Einkommen gelten auch Unterhaltsansprüche sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;
2. sein Vermögen nach Maßgabe des § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.²⁴⁰³

Ist der Mündel mittellos, so kann der Vormund die nach § 1836 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 zu bewilligende Vergütung nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern aus der Staatskasse verlangen.“

2402 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1836b Vergütung des Berufsvormunds, Zeitbegrenzung

In den Fällen des § 1836 Abs. 1 Satz 2 kann das Vormundschaftsgericht

1. dem Vormund einen festen Geldbetrag als Vergütung zubilligen, wenn die für die Führung der vormundschaftlichen Geschäfte erforderliche Zeit vorhersehbar und ihre Ausschöpfung durch den Vormund gewährleistet ist. Bei der Bemessung des Geldbetrags ist die voraussichtlich erforderliche Zeit mit den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern bestimmten Beträgen zu vergüten. Einer Nachweisung der vom Vormund aufgewandten Zeit bedarf es in diesem Falle nicht; weitergehende Vergütungsansprüche des Vormundes sind ausgeschlossen;
2. die für die Führung der vormundschaftlichen Geschäfte erforderliche Zeit begrenzen. Eine Überschreitung der Begrenzung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Eine Entscheidung nach Satz 1 kann zugleich mit der Bestellung des Vormundes getroffen werden.“

2403 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Nr. 1 Satz 1 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 41 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat Satz 1 in Nr. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „nach Maßgabe des § 84 des Bundessozialhilfegesetzes sein Einkommen, soweit es zusammen mit dem Einkommen seines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners die nach den §§ 76, 79 Abs. 1, 3, § 81 Abs. 1 und § 82 des Bundessozialhilfegesetzes maßge-

§ 1836d Mittellosigkeit des Mündels

Der Mündel gilt als mittellos, wenn er den Aufwendungsersatz oder die Vergütung aus seinem einzusetzenden Einkommen oder Vermögen

1. nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten oder
2. nur im Wege gerichtlicher Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aufbringen kann.²⁴⁰⁴

§ 1836e Gesetzlicher Forderungsübergang

(1) Soweit die Staatskasse den Vormund oder Gegenvormund befriedigt, gehen Ansprüche des Vormundes oder Gegenvormundes gegen den Mündel auf die Staatskasse über. Nach dem Tode des Mündels haftet sein Erbe nur mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlasses; § 102 Abs. 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend, § 1836c findet auf den Erben keine Anwendung.

(2) Soweit Ansprüche gemäß § 1836c Nr. 1 Satz 3 einzusetzen sind, findet zugunsten der Staatskasse § 850b der Zivilprozeßordnung keine Anwendung.²⁴⁰⁵

Untertitel 3

Fürsorge und Aufsicht des Familiengerichts²⁴⁰⁶

§ 1837 Beratung und Aufsicht

bende Einkommensgrenze für Hilfe in besonderen Lebenslagen übersteigt; wird im Einzelfall der Einsatz eines Teils des Einkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfs im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens zur Deckung der Kosten der Vormundschaft einzusetzen ist, nicht mehr berücksichtigt werden.“

Artikel 41 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2 „§ 88 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2404 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2405 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 41 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Abs. 1 Satz 3 „§ 92c Abs. 3 und 4 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 102 Abs. 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3142) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Der übergegangene Anspruch erlischt in zehn Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Staatskasse die Aufwendungen oder die Vergütung bezahlt hat.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

2406 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts“.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift des Untertitels „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

(1) Das Familiengericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.

(2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen. Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.

(3) Das Familiengericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen das Jugendamt oder einen Verein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.

(4) §§ 1666, 1666a und 1696 gelten entsprechend.²⁴⁰⁷

§ 1838²⁴⁰⁸

§ 1839 Auskunftspflicht des Vormunds

2407 ÄNDERUNGEN

01.04.1953.—Erster Teil Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33) hat Satz 1 in Abs. 1 aufgehoben.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 121 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Satz 1 „Ordnungsstrafen“ durch „Festsetzung von Zwangsgeld“ ersetzt.

Artikel 121 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „werden keine Ordnungsstrafen“ durch „wird kein Zwangsgeld“ ersetzt.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 und 2 ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Vormundschaftsgericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 4 „ , 1667 Abs. 1, 5 und § 1696“ durch „und 1696“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

05.07.2012.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

2408 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat „oder einer Besserungsanstalt“ gestrichen.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Satz 3 „des § 1666“ durch „der §§ 1666, 1666a“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1991.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht wird. Hierbei ist auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels und seiner Familie Rücksicht zu nehmen. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1666a zulässig.“

Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem Familiengericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.²⁴⁰⁹

§ 1840 Bericht und Rechnungslegung

(1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten. Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.

(2) Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Familiengericht Rechnung zu legen.

(3) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Familiengericht bestimmt.

(4) Ist die Verwaltung von geringem Umfang, so kann das Familiengericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, daß die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.²⁴¹⁰

§ 1841 Inhalt der Rechnungslegung

(1) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

(2) Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung ein aus den Büchern gezogener Jahresabschluß. Das Familiengericht kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.²⁴¹¹

§ 1842 Mitwirkung des Gegenvormunds

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß gibt.²⁴¹²

2409 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2410 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 1 bis 3 in Abs. 2 bis 4 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

06.07.2011.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

2411 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 10 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 2 Satz 1 „eine aus den Büchern gezogene Bilanz“ durch „ein aus den Büchern gezogener Jahresabschluß“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2412 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 1843 Prüfung durch das Familiengericht

(1) Das Familiengericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

(2) Ansprüche, die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtsweg geltend gemacht werden.²⁴¹³

§ 1844²⁴¹⁴

§ 1845²⁴¹⁵

§ 1846 Einstweilige Maßregeln des Familiengerichts

Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Familiengericht die im Interesse des Betroffenen erforderlichen Maßregeln zu treffen.²⁴¹⁶

2413 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift und in Abs. 1 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2414 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vormund“ durch „Einzelvormund“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Einzelvormund anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. Das Vormundschaftsgericht kann, solange das Amt des Vormundes dauert, jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen.

(2) Bei der Bestellung, Änderung oder Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

(3) Die Kosten der Sicherheitsleistung sowie der Änderung oder der Aufhebung fallen dem Mündel zur Last.“

2415 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat „§ 1669“ durch „§ 1683“ ersetzt.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Will der zum Vormunde bestellte Vater oder die zum Vormunde bestellte eheliche Mutter des Mündels eine Ehe eingehen, so liegen ihnen die im § 1683 bestimmten Verpflichtungen ob.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

12.07.2008.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1845 Eheschließung des zum Vormund bestellten Elternteils

Will der zum Vormund bestellte Vater oder die zum Vormund bestellte Mutter des Mündels eine Ehe eingehen, so gilt § 1683 entsprechend.“

2416 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat „Mündels“ durch „Betroffenen“ ersetzt.

§ 1847 Anhörung der Angehörigen

Das Familiengericht soll in wichtigen Angelegenheiten Verwandte oder Verschwägere des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. § 1779 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.²⁴¹⁷

§ 1848²⁴¹⁸

**Untertitel 4
Mitwirkung des Jugendamts²⁴¹⁹**

(weggefallen)²⁴²⁰

§ 1849²⁴²¹

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ und im Wortlaut „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2417 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 1 neu gefasst.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 64 lit. a des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 64 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgerichte festgesetzt.“

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Satz 2 „Satz 2, 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1847 Anhörung von Angehörigen

(1) Das Vormundschaftsgericht soll in wichtigen Angelegenheiten Verwandte oder Verschwägere des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. § 1779 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) (weggefallen)“

2418 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Mündel nach § 839 Abs. 1, 3 verantwortlich.“

2419 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

2420 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in der Zwischenüberschrift „Gemeindewaisenrats“ durch „Jugendamts“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „IV. Mitwirkung des Jugendamts“.

2421 ÄNDERUNGEN

§ 1850²⁴²²**§ 1851 Mitteilungspflichten**

(1) Das Familiengericht hat dem Jugendamt die Anordnung der Vormundschaft unter Bezeichnung des Vormunds und des Gegenvormunds sowie einen Wechsel in der Person und die Beendigung der Vormundschaft mitzuteilen.

(2) Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts verlegt, so hat der Vormund dem Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts und dieses dem Jugendamt des neuen gewöhnlichen Aufenthalts die Verlegung mitzuteilen.

(3) Ist ein Verein Vormund, so sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.²⁴²³

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat „Der Gemeindevorstand“ durch „Das Jugendamt“ ersetzt.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat „Vormunde, Gegenvormund oder Mitglied des Familienrats“ durch „Vormund oder Gegenvormund“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1991.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Fall zum Vormund oder Gegenvormund eignen.“

2422 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Gemeindevorstand hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen.

(2) Erlangt der Gemeindevorstand Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.“

AUFHEBUNG

01.01.1991.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Jugendamt hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Es hat dem Vormundschaftsgericht Mängel und Pflichtwidrigkeiten anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen.

(2) Erlangt das Jugendamt Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.“

2423 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindevorstand die Anordnung der Vormundschaft über einen sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes sowie einen in der Person des Vormundes oder des Gegenvormundes eintretenden Wechsel mitzuteilen.

(2) Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindevorstands verlegt, so hat der Vormund dem Gemeindevorstand des bisherigen Aufenthaltsorts und dieser dem Gemeindevorstand des neuen Aufenthaltsorts die Verlegung mitzuteilen.“

01.01.1991.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 1851a²⁴²⁴

Untertitel 5
Befreite Vormundschaft²⁴²⁵

§ 1852 Befreiung durch den Vater

(1) Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen.

(2) Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den §§ 1809, 1810 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im § 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Familiengerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat.²⁴²⁶

§ 1853 Befreiung von Hinterlegung und Sperrung

Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den im § 1816 bezeichneten Vermerk in das Bundesschuldbuch oder das Schuldbuch eines Landes eintragen zu lassen.²⁴²⁷

§ 1854 Befreiung von der Rechnungslegungspflicht

(1) Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen.

(2) Der Vormund hat in einem solchen Fall nach dem Ablauf von je zwei Jahren eine Übersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Familiengericht einzureichen. Das Familiengericht kann anordnen, daß die Übersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2424 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1991.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ist ein Verein Vormund, so sind die Vorschriften der §§ 1850, 1851 nicht anzuwenden.“

2425 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „V. Befreite Vormundschaft“.

2426 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

2427 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 14 Abs. 18 Nr. 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) hat „Reichsschuldbuch“ durch „Bundesschuldbuch“ und „Staatsschuldbuch“ durch „Schuldbuch eines Landes“ ersetzt.

(3) Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Übersicht unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Übersicht mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß gibt.²⁴²⁸

§ 1855 Befreiung durch die Mutter

Benennt die Mutter einen Vormund, so kann sie die gleichen Anordnungen treffen wie nach den §§ 1852 bis 1854 der Vater.²⁴²⁹

§ 1856 Voraussetzungen der Befreiung

Auf die nach den §§ 1852 bis 1855 zulässigen Anordnungen sind die Vorschriften des § 1777 anzuwenden. Haben die Eltern denselben Vormund benannt, aber einander widersprechende Anordnungen getroffen, so gelten die Anordnungen des zuletzt verstorbenen Elternteils.²⁴³⁰

§ 1857 Aufhebung der Befreiung durch das Familiengericht

Die Anordnungen des Vaters oder der Mutter können von dem Familiengericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.²⁴³¹

§ 1857a Befreiung des Jugendamts und des Vereins

Dem Jugendamt und einem Verein als Vormund stehen die nach § 1852 Abs. 2, §§ 1853, 1854 zulässigen Befreiungen zu.²⁴³²

*(weggefallen)*²⁴³³

§ 1858²⁴³⁴

2428 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2429 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat „eheliche“ vor „Mutter“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2430 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2431 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift und im Wortlaut jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2432 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2433 AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift „VI. Familienrat“ aufgehoben.

§ 1859²⁴³⁵

§ 1860²⁴³⁶

§ 1861²⁴³⁷

§ 1862²⁴³⁸

2434 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 1 „eheliche“ vor „Mutter“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Familienrat soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn der Vater oder die Mutter des Mündels die Einsetzung angeordnet hat.

(2) Der Vater oder die Mutter kann die Einsetzung des Familienrats von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig machen.

(3) Die Einsetzung unterbleibt, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist.“

2435 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 73 lit. a des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 73 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „eheliche“ vor „Mutter“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Familienrat soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund die Einsetzung beantragt und das Vormundschaftsgericht sie im Interesse des Mündels für angemessen erachtet. Ist das Kind nichtehelich, so steht den Verwandten des Vaters und deren Ehegatten ein Antragsrecht nicht zu.

(2) Die Einsetzung unterbleibt, wenn der Vater oder die Mutter des Mündels sie untersagt hat.“

2436 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Familienrat besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern.“

2437 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Satz 1 „ehelichen“ vor „Mutter“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Als Mitglied des Familienrats ist berufen, wer von dem Vater oder der Mutter des Mündels als Mitglied benannt ist. Die Vorschriften des § 1778 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.“

2438 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 Satz lautete: „Vor der Auswahl sollen der Gemeindewaisenrat und nach Maßgabe des § 1847 Verwandte oder Verschwägerter des Mündels gehört werden.“

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Soweit eine Berufung nach § 1861 nicht vorliegt oder die Berufenen die Übernahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlußfähigkeit des Familienrats erforderlichen

§ 1863²⁴³⁹

§ 1864²⁴⁴⁰

§ 1865²⁴⁴¹

§ 1866²⁴⁴²

§ 1867²⁴⁴³

Mitglieder auszuwählen. Vor der Auswahl soll das Jugendamt gehört werden; im übrigen gilt für die Anhörung § 1847.

(2) Die Bestimmung der Zahl weiterer Mitglieder und ihre Auswahl steht dem Familienrate zu.“

2439 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 3 „eheliche“ vor „Mutter“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind neben dem Vorsitzenden nur die zur Beschlußfähigkeit des Familienrats erforderlichen Mitglieder vorhanden, so sind ein oder zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

(2) Der Familienrat wählt die Ersatzmitglieder aus und bestimmt die Reihenfolge, in der sie bei der Verhinderung oder dem Wegfall eines Mitglieds in den Familienrat einzutreten haben.

(3) Hat der Vater oder die Mutter Ersatzmitglieder benannt und die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt, so ist diese Anordnung zu befolgen.“

2440 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wird der Familienrat durch vorübergehende Verhinderung eines Mitglieds beschlußunfähig und ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so ist für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Auswahl steht dem Vorsitzenden zu.“

2441 ÄNDERUNGEN

08.07.1976.—Artikel 1 Nr. 2 lit. k des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat „oder Trunksucht“ durch „, Trunksucht oder Rauschgiftsucht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Zum Mitgliede des Familienrats kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht entmündigt ist.“

2442 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Nr. 3 „ehelichen“ vor „Mutter“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden:

1. der Vormund des Mündels;
2. wer nach § 1781 oder nach § 1782 nicht zum Vormunde bestellt werden soll;
3. wer durch Anordnung des Vaters oder er Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist.“

2443 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat „ehelichen“ vor „Mutter“ gestrichen.

AUFHEBUNG

§ 1868²⁴⁴⁴

§ 1869²⁴⁴⁵

§ 1870²⁴⁴⁶

§ 1871²⁴⁴⁷

§ 1872²⁴⁴⁸

§ 1873²⁴⁴⁹

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden, wer mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert ist, es sei denn, daß er von dem Vater oder der Mutter des Mündels benannt oder von dem Familienrat oder nach § 1864 von dem Vorsitzenden ausgewählt worden ist.“

2444 AUFHEBUNG

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Für die nach den §§ 1858, 1859, 1861, 1863, 1866 zulässigen Anordnungen des Vaters oder der Mutter gelten die Vorschriften des § 1777 und des § 1856 Satz 2.“

2445 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Mitglieds des Familienrats zu übernehmen.“

2446 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Mitglieder des Familienrats werden von dem Vorsitzenden durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eides Statt erfolgen.“

2447 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Bei der Bestellung eines Mitglieds des Familienrats kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.“

2448 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Familienrat hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts. Die Leitung der Geschäfte liegt dem Vorsitzenden ob. § 1800 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder des Familienrats können ihr Amt nur persönlich ausüben. Sie sind in gleicher Weise verantwortlich wie der Vormundschaftsrichter.“

2449 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 1874²⁴⁵⁰

§ 1875²⁴⁵¹

§ 1876²⁴⁵²

§ 1877²⁴⁵³

§ 1878²⁴⁵⁴

„Der Familienrat wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder, der Vormund oder der Gegenvormund sie beantragen oder wenn das Interesse des Mündels sie erfordert. Die Mitglieder können mündlich oder schriftlich eingeladen werden.“

2450 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zur Beschlußfähigkeit des Familienrats ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich.

(2) Der Familienrat faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Steht in einer Angelegenheit das Interesse des Mündels zu dem Interesse eines Mitgliebs in erheblichem Gegensatze, so ist das Mitglied von der Teilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen. Über die Ausschließung entscheidet der Vorsitzende.“

2451 ÄNDERUNGEN

01.04.1953.—Erster Teil Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33) hat in Abs. 2 „bis zu einhundert Mark“ aufgehoben.

01.01.1975.—Artikel 121 Nr. 7 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „eine Ordnungsstrafe verhängen“ durch „ein Ordnungsgeld festsetzen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Mitglied des Familienrats, das ohne genügende Entschuldigung der Einberufung nicht Folge leistet oder die rechtzeitige Anzeige seiner Verhinderung unterläßt oder sich der Teilnahme an der Beschlußfassung enthält, ist von dem Vorsitzenden in die dadurch verursachten Kosten zu verurteilen.

(2) Der Vorsitzende kann gegen das Mitglied ein Ordnungsgeld festsetzen.

(3) Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so sind die getroffenen Verfügungen aufzuheben.“

2452 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wird ein sofortiges Einschreiten nötig, so hat der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen zu treffen, den Familienrat einzuberufen, ihn von den Anordnungen in Kenntnis zu setzen und einen Beschluß über die etwa weiter erforderlichen Maßregeln herbeizuführen.“

2453 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Mitglieder des Familienrats können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vorsitzenden festgesetzt.“

2454 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Amt eines Mitglieds des Familienrats endigt aus denselben Gründen, aus denen nach den §§ 1885, 1886, 1889 das Amt eines Vormundes endigt.

§ 1879²⁴⁵⁵

§ 1880²⁴⁵⁶

§ 1881²⁴⁵⁷

Untertitel 6 Beendigung der Vormundschaft²⁴⁵⁸

§ 1882 Wegfall der Voraussetzungen

Die Vormundschaft endet mit dem Wegfall der im § 1773 für die Begründung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.²⁴⁵⁹

§ 1883²⁴⁶⁰

(2) Ein Mitglied kann gegen seinen Willen nur durch das Vormundschaftsgericht im Instanzzuge vorgeordnete Gericht entlassen werden.“

2455 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Vormundschaftsgericht hat den Familienrat aufzuheben, wenn es an der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl von Mitgliedern fehlt und geeignete Personen zur Ergänzung nicht vorhanden sind.“

2456 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 1 Satz 2 „ehelichen“ vor „Mutter“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Vater des Mündels kann die Aufhebung des von ihm angeordneten Familienrats für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses nach Maßgabe des § 1777 anordnen. Das gleiche Recht steht der Mutter des Mündels für den von ihr angeordneten Familienrat zu.

(2) Tritt der Fall ein, so hat das Vormundschaftsgericht den Familienrat aufzuheben.“

2457 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Von der Aufhebung des Familienrats hat das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder, den Vormund und den Gegenvormund in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Vormund und der Gegenvormund erhalten neue Bestellungen. Die früheren Bestellungen sind dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.“

2458 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „VII. Beendigung der Vormundschaft“.

2459 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 78 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat „Anordnung“ durch „Begründung“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2460 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 2 neu gefasst.

§ 1884 Verschollenheit und Todeserklärung des Mündels

(1) Ist der Mündel verschollen, so endigt die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch das Familiengericht. Das Familiengericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird.

(2) Wird der Mündel für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endigt die Vormundschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.²⁴⁶¹

§ 1885²⁴⁶²

§ 1886 Entlassung des Einzelvormunds

Das Familiengericht hat den Einzelvormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes, das Interesse des Mündels gefährden würde oder wenn in der Person des Vormundes einer der im § 1781 bestimmten Gründe vorliegt.²⁴⁶³

§ 1887 Entlassung des Jugendamts oder Vereins

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird der Mündel durch nachfolgende Ehe legitimiert, so endigt die Vormundschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemanns durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urteil rechtskräftig festgestellt ist oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird.

(2) Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es rechtskräftig festgestellt hat, daß der Mündel durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wird der Mündel durch nachfolgende Ehe seiner Eltern ehelich, so endigt die Vormundschaft erst dann, wenn ihre Aufhebung von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird.“

2461 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2462 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 2 aufgehoben.

AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Amt des Vormundes endigt mit seiner Entmündigung.

(2) (weggefallen)“

2463 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat „Vormund“ durch „Einzelvormund“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

(1) Das Familiengericht hat das Jugendamt oder den Verein als Vormund zu entlassen und einen anderen Vormund zu bestellen, wenn dies dem Wohl des Mündels dient und eine andere als Vormund geeignete Person vorhanden ist.

(2) Die Entscheidung ergeht von Amts wegen oder auf Antrag. Zum Antrag ist berechtigt der Mündel, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, sowie jeder, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht. Das Jugendamt oder der Verein sollen den Antrag stellen, sobald sie erfahren, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Das Familiengericht soll vor seiner Entscheidung auch das Jugendamt oder den Verein hören.²⁴⁶⁴

§ 1888 Entlassung von Beamten und Religionsdienern

Ist ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormund bestellt, so hat ihn das Familiengericht zu entlassen, wenn die Erlaubnis, die nach den Landesgesetzen zur Übernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältnis übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt.²⁴⁶⁵

§ 1889 Entlassung auf eigenen Antrag

(1) Das Familiengericht hat den Einzelvormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere der Eintritt eines Umstandes, der den Vormund nach § 1786 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 berechtigen würde, die Übernahme der Vormundschaft abzulehnen.

(2) Das Familiengericht hat das Jugendamt oder den Verein als Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn eine andere als Vormund geeignete Person vorhanden ist und das Wohl des Mündels dieser Maßnahme nicht entgegensteht. Ein Verein ist auf seinen Antrag ferner zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.²⁴⁶⁶

2464 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) aufgehoben.

QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Satz 1 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Die Anhörung der Eltern des Mündels und die persönliche Fühlungnahme mit dem Mündel bestimmen sich nach den §§ 1695, 1712.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 und 3 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2465 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2466 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 82 lit. a des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat „Vormund“ durch „Einzelvormund“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 82 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

§ 1890 Vermögensherausgabe und Rechnungslegung

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Familiengericht Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.²⁴⁶⁷

§ 1891 Mitwirkung des Gegenvormunds

(1) Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihm der Vormund die Rechnung vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß gibt.

(2) Der Gegenvormund hat über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er dazu imstande ist, über das von dem Vormund verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.²⁴⁶⁸

§ 1892 Rechnungsprüfung und -anerkennung

(1) Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegenvormund vorgelegt hat, dem Familiengericht einzureichen.

(2) Das Familiengericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den Beteiligten unter Zuziehung des Gegenvormundes zu vermitteln. Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Familiengericht das Anerkenntnis zu beurkunden.²⁴⁶⁹

§ 1893 Fortführung der Geschäfte nach Beendigung der Vormundschaft, Rückgabe von Urkunden

(1) Im Falle der Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes finden die Vorschriften der §§ 1698a, 1698b entsprechende Anwendung.

(2) Der Vormund hat nach Beendigung seines Amtes die Bestallung dem Familiengericht zurückzugeben. In den Fällen der §§ 1791a, 1791b ist der Beschluss des Familiengerichts, im Falle des § 1791c die Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zurückzugeben.²⁴⁷⁰

2467 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2468 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2469 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2470 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat in Abs. 1 „§§ 1682, 1683“ durch „§§ 1698a, 1698b“ ersetzt.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 83 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes die Bestellung dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

§ 1894 Anzeige bei Tod des Vormunds

(1) Den Tod des Vormundes hat dessen Erbe dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen.

(2) Den Tod des Gegenvormundes oder eines Mitvormundes hat der Vormund unverzüglich anzuzeigen.²⁴⁷¹

§ 1895 Amtsende des Gegenvormunds

Die Vorschriften der §§ 1886 bis 1889, 1893, 1894 finden auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung.²⁴⁷²

Titel 2

Rechtliche Betreuung²⁴⁷³

§ 1896 Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, daß dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfaßt, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.²⁴⁷⁴

Artikel 50 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „die schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts“ durch „der Beschluss des Familiengerichts“ ersetzt.

2471 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2472 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat „§§ 1885 bis 1889,“ durch „§§ 1886 bis 1889,“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2473 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Vormundschaft über Volljährige“.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 10a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat in der Überschrift des Titels „Rechtliche“ am Anfang eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Zweiter Titel“ durch „Titel 2“ ersetzt.

2474 ÄNDERUNGEN

§ 1897 Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(2) Der Mitarbeiter eines nach § 1908f anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, daß er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Betreuungsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs.1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.²⁴⁷⁵

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt ist.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat in Abs. 2 Satz 2 „ , der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört,“ nach „Bevollmächtigten“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat Abs. 1a eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 47 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

2475 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 84 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Auf die Vormundschaft über einen Volljährigen finden die für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1898 bis 1908 ein anderes ergibt. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß andere Behörden an die Stelle des Jugendamts und des Landesjugendamts treten.“

§ 1898 Übernahmepflicht

(1) Der vom Betreuungsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Der Ausgewählte darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.²⁴⁷⁶

§ 1899 Mehrere Betreuer

(1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Fall bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird. Mehrere Betreuer, die eine Vergütung enthalten, werden außer in den in den Absätzen 2 und 4 sowie § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1792 geregelten Fällen nicht bestellt.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.

(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, daß das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, daß der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist.²⁴⁷⁷

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 und 7 eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat Abs. 7 durch Abs. 7 und 8 ersetzt. Abs. 7 lautete:

„(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1836 Abs. 1 Satz 3 zweite Alternative zu treffenden Feststellungen anhören.“

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 47 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ und in Abs. 7 Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

2476 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, einen Vormund zu benennen oder jemand von der Vormundschaft auszuschließen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 47 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

§ 1900 Betreuung durch Verein oder Behörde

(1) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Betreuungsgericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Der Verein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Verein teilt dem Gericht alsbald mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat.

(3) Werden dem Verein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(4) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Vereinen oder Behörden darf die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten nicht übertragen werden.²⁴⁷⁸

§ 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfaßt alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

2477 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindes Statt angenommen ist.“

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Als Vormund sind die Eltern des Mündels berufen; § 1779 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einer anderen Person als seinem Vater oder seiner Mutter oder deren Ehegatten als Kind angenommen ist.

(3) § 1778 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Mündel der Bestellung eines Elternteils zum Vormund nicht widersprechen kann.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „oder ihm die Besorgung überträgt“ am Ende gestrichen.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 47 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

2478 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern zum Vormund bestellt werden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 47 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, daß er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, daß Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Behandlungsplan zu erstellen. In dem Behandlungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.²⁴⁷⁹

§ 1901a Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbe-

2479 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Steht eine Frau, die verheiratet ist oder verheiratet war, unter Vormundschaft, so gilt die in § 1633 bestimmte Beschränkung nicht.“

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Vormund hat für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert.

(2) Ist oder war der Mündel verheiratet, so gilt die in § 1633 bestimmte Beschränkung nicht.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat Abs. 1 bis 4 in Abs. 2 bis 5 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat Abs. 4 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 47 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 5 Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

sondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

(5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.²⁴⁸⁰

§ 1901b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.²⁴⁸¹

§ 1901c Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Ange-

2480 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat in der Überschrift „ , Vorsorgevollmacht“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 47 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in den Sätzen 1 bis 3 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2286) hat § 1901a in § 1901c unnummeriert.

QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2286) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2426) hat Abs. 4 und 5 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

2481 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2286) hat die Vorschrift eingefügt.

legenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.²⁴⁸²

§ 1902 Vertretung des Betreuten

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.²⁴⁸³

§ 1903 Einwilligungsvorbehalt

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, daß der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 210 gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken

1. auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft gerichtet sind,
2. auf Verfügungen von Todes wegen,
3. auf die Anfechtung eines Erbvertrags,
4. auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag und
5. auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften der Bücher 4 und 5 nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) § 1901 Abs. 5 gilt entsprechend.²⁴⁸⁴

2482 UMNUMMERIERUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2286) hat § 1901a in § 1901c unnummeriert.

2483 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Vormund kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Mündels nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren.

(2) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag sowie zu einem anderen Vertrag, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll. Die Vorschrift des § 1822 Nr. 4 bleibt unberührt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2484 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird der Vater oder die Mutter des Mündels zum Vormund bestellt, so wird ein Gegenvormund nicht bestellt. Dem Vater oder der Mutter stehen die Befreiungen zu, die nach den §§ 1852 bis 1854 angeordnet werden können. Das Vormundschaftsgericht kann die Befreiungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.

(2) Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, wenn der Vater oder die Mutter im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt wäre.“

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ nach „Ehe“ eingefügt.

§ 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.²⁴⁸⁵

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 206“ durch „§ 210“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) hat in Abs. 4 „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 47 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft gerichtet sind, auf Verfügungen von Todes wegen und auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften des Vierten und Fünften Buches nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.“

2485 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Dem Vater oder der Mutter ist ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie dies beantragen. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen dem Vater oder der Mutter die im § 1852 bezeichneten Befreiungen nicht zu.

(2) Das Vormundschaftsgericht soll die Bestellung des Gegenvormundes nur mit Zustimmung des Elternteils, dem der Gegenvormund bestellt ist, aufheben.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 14 lit. b des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 47 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 jeweils „Vormundschaftsgerichts“ durch „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2286) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 1905 Sterilisation

(1) Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn

1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,
2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, daß es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leides, das ihr drohen würde, weil betreuungsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§§ 1666, 1666a), gegen sie ergriffen werden müßten.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zuläßt.²⁴⁸⁶

§ 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, daß er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die

„(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, daß der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Einwilligung eines Bevollmächtigten. Sie ist nur wirksam, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfaßt.“

2486 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Familienrat kann nur nach § 1859 Abs. 1 eingesetzt werden.

(2) Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, Anordnungen über die Einsetzung und Aufhebung eines Familienrats oder über die Mitgliedschaft zu treffen.“

QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 48 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 2 „vormundschaftsgerichtliche“ durch „betreuungsgerichtliche“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 48 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfaßt. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.²⁴⁸⁷

2487 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift und in Abs. 2 Satz 1 jeweils „Vormundschaftsgerichts“ durch „Betreuungsgerichts“ und in Abs. 3 Satz 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

26.02.2013.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Nr. 2 „zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens“ am Anfang eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Abs. 3 durch Abs. 3 und 3a ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.“

Artikel 1 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „bis 3“ durch „und 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, daß die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfaßt. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2426) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „die Maßnahme“ nach „ist,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 2 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 3, 3a und 4 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3, 3a und 4 lauteten:

„(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

§ 1906a Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
2. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1901a zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1906 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

-
1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
 2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
 3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
 4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und
 5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „nach den Absätzen 3 und 4“ durch „nach Absatz 4“ und „in den Absätzen 1, 3 und 4“ durch „in den Absätzen 1 und 4“ ersetzt.

(5) Die Einwilligung eines Bevollmächtigten in eine ärztliche Zwangsmaßnahme und die Einwilligung in eine Maßnahme nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die Einwilligung in diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.²⁴⁸⁸

§ 1907 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

(2) Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfaßt. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.²⁴⁸⁹

§ 1908 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Ausstattung

Der Betreuer kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Betreuten nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts versprechen oder gewähren.²⁴⁹⁰

§ 1908a Vorsorgliche Betreuerbestellung und Anordnung des Einwilligungsvorbehalts für Minderjährige

2488 QUELLE

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2426) hat die Vorschrift eingefügt.

2489 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft gelten nicht für die vorläufige Vormundschaft.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Vormundschaftsgerichts“ durch „Betreuungsgerichts“ und in Abs. 2 Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

2490 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorläufige Vormundschaft endet mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Entmündigung.

(2) Erfolgt die Entmündigung, so endet die vorläufige Vormundschaft, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird.

(3) Die vorläufige Vormundschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift und im Wortlaut jeweils „Vormundschaftsgerichts“ durch „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

Maßnahmen nach den §§ 1896, 1903 können auch für einen Minderjährigen, der das siebzehnte Lebensjahr vollendet hat, getroffen werden, wenn anzunehmen ist, daß sie bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich werden. Die Maßnahmen werden erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.²⁴⁹¹

§ 1908b Entlassung des Betreuers

(1) Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erteilt oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat. Das Gericht soll den nach § 1897 Abs. 6 bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann.

(2) Der Betreuer kann seine Entlassung verlangen, wenn nach seiner Bestellung Umstände eintreten, auf Grund derer ihm die Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Das Gericht kann den Betreuer entlassen, wenn der Betreute eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, als neuen Betreuer vorschlägt.

(4) Der Vereinsbetreuer ist auch zu entlassen, wenn der Verein dies beantragt. Ist die Entlassung nicht zum Wohl des Betreuten erforderlich, so kann das Betreuungsgericht statt dessen mit Einverständnis des Betreuers aussprechen, daß dieser die Betreuung künftig als Privatperson weiterführt. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Behördenbetreuer entsprechend.

(5) Der Verein oder die Behörde ist zu entlassen, sobald der Betreute durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann.²⁴⁹²

§ 1908c Bestellung eines neuen Betreuers

Stirbt der Betreuer oder wird er entlassen, so ist ein neuer Betreuer zu bestellen.²⁴⁹³

2491 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2492 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 15a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

06.07.2011.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten“ nach „erteilt“ eingefügt.

2493 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 1908d Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

(1) Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Fallen diese Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgaben des Betreuers weg, so ist dessen Aufgabenkreis einzuschränken.

(2) Ist der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt, so ist die Betreuung auf dessen Antrag aufzuheben, es sei denn, daß eine Betreuung von Amts wegen erforderlich ist. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Einschränkung des Aufgabenkreises entsprechend.

(3) Der Aufgabenkreis des Betreuers ist zu erweitern, wenn dies erforderlich wird. Die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers gelten hierfür entsprechend.

(4) Für den Einwilligungsvorbehalt gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.²⁴⁹⁴

§ 1908e²⁴⁹⁵

§ 1908f Anerkennung als Betreuungsverein

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, daß er

1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, sie fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berät und unterstützt,
- 2a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert,
3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

2494 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2495 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist ein Vereinsbetreuer bestellt, so kann der Verein Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 und 4 und eine Vergütung nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 verlangen. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(2) Der Vereinsbetreuer selbst kann keine Rechte nach den §§ 1835 bis 1836a geltend machen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1908e Aufwendungsersatz und Vergütung für Vereine

(1) Ist ein Vereinsbetreuer bestellt, so kann der Verein Vorschuß und Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 und 4 und eine Vergütung nach § 1836 Abs. 2, §§ 1836a, 1836b verlangen; § 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(2) Der Vereinsbetreuer selbst kann keine Rechte nach den §§ 1835 bis 1836b geltend machen.“

(2) Die Anerkennung gilt für das jeweilige Land; sie kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden. Sie ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.

(4) Die anerkannten Betreuungsvereine können im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten.²⁴⁹⁶

§ 1908g Behördenbetreuer

(1) Gegen einen Behördenbetreuer wird kein Zwangsgeld nach § 1837 Abs. 3 Satz 1 festgesetzt.

(2) Der Behördenbetreuer kann Geld des Betreuten gemäß § 1807 auch bei der Körperschaft anlegen, bei der er tätig ist.²⁴⁹⁷

§ 1908h²⁴⁹⁸

2496 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 16a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat Abs. 1 Nr. 2a eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat in Abs. 1 Nr. 2 „sie sowie Bevollmächtigte“ nach „fortbildet und“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesland“ durch „Land“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.07.2014.—Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3393) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte berät.“

2497 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2498 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a und b des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Ist ein Behördenbetreuer bestellt, so kann die zuständige Behörde Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 verlangen. § 1835 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Der zuständigen Behörde kann eine Vergütung nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 bewilligt werden.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „bis 1836a“ durch „bis 1836b“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1908h Aufwendungsersatz und Vergütung für Behördenbetreuer

§ 1908i Entsprechend anwendbare Vorschriften

(1) Im Übrigen sind auf die Betreuung § 1632 Abs. 1 bis 3, §§ 1784, 1787 Abs. 1, § 1791a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2, §§ 1792, 1795 bis 1797 Abs. 1 Satz 2, §§ 1798, 1799, 1802, 1803, 1805 bis 1821, 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13, §§ 1823 bis 1826, 1828 bis 1836, 1836c bis 1836e, 1837 Abs. 1 bis 3, §§ 1839 bis 1843, 1846, 1857a, 1888, 1890 bis 1895 sinngemäß anzuwenden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß Vorschriften, welche die Aufsicht des Betreuungsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluß von Lehr- und Arbeitsverträgen betreffen, gegenüber der zuständigen Behörde außer Anwendung bleiben.

(2) § 1804 ist sinngemäß anzuwenden, jedoch kann der Betreuer in Vertretung des Betreuten Gelegenheitsgeschenke auch dann machen, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach seinen Lebensverhältnissen üblich ist. § 1857a ist auf die Betreuung durch den Vater, die Mutter, den Ehegatten, den Lebenspartner oder einen Abkömmling des Betreuten sowie auf den Vereinsbetreuer und den Behördenbetreuer sinngemäß anzuwenden, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.²⁴⁹⁹

§ 1908k²⁵⁰⁰

(1) Ist ein Behördenbetreuer bestellt, so kann die zuständige Behörde Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 Satz 1 und 2 verlangen, soweit eine Inanspruchnahme des Betreuten nach § 1836c zulässig ist. § 1835 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der zuständigen Behörde kann eine Vergütung nach § 1836 Abs. 3 bewilligt werden, soweit eine Inanspruchnahme des Betreuten nach § 1836c zulässig ist.

(3) Der Behördenbetreuer selbst kann keine Rechte nach den §§ 1835 bis 1836b geltend machen.“

2499 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 1836a“ durch „bis 1836e“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 Satz 2 „ , den Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Im übrigen sind auf die Betreuung § 1632 Abs. 1 bis 3, §§ 1784, 1787 Abs. 1, § 1791a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2, §§ 1792, 1795 bis 1797 Abs. 1 Satz 2, §§ 1798, 1799, 1802 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, §§ 1803, 1805 bis 1821, 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13, §§ 1823 bis 1825, 1828 bis 1831, 1833 bis 1836e, 1837 Abs. 1 bis 3, §§ 1839 bis 1841, 1843, 1845, 1846, 1857a, 1888, 1890, 1892 bis 1894 sinngemäß anzuwenden.“

12.07.2008.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188) hat in Abs. 1 Satz 1 „1845,“ nach „bis 1843,“ gestrichen.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 2 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Betreuungsgerichts“ und in Abs. 2 Satz 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

2500 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

Titel 3
Pflegschaft²⁵⁰¹

§ 1909 Ergänzungspflegschaft

(1) Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, daß die Eltern oder der Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen.

(2) Wird eine Pflegschaft erforderlich, so haben die Eltern oder der Vormund dies dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.²⁵⁰²

§ 1910²⁵⁰³

„§ 1908k Mitteilung an die Betreuungsbehörde

(1) Wer Betreuungen entgeltlich führt, hat der Betreuungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, kalenderjährlich

1. die Zahl der von ihm im Kalenderjahr geführten Betreuungen,
2. die von ihm für die Führung dieser Betreuungen insgesamt in Rechnung gestellte Zeit,
3. den von ihm für die Führung dieser Betreuungen insgesamt in Rechnung gestellten Geldbetrag und
4. den von ihm für die Führung von Betreuungen im Kalenderjahr erhaltenen Geldbetrag mitzuteilen.

(2) Die Mitteilung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März für den Schluß des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Betreuungsbehörde kann verlangen, daß der Betreuer die Richtigkeit der Mitteilung an Eides Statt versichert.

(3) Die Betreuungsbehörde ist berechtigt und auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht diese Mitteilung zu übermitteln.“

2501 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Dritter Titel“ durch „Titel 3“ ersetzt.

2502 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 50 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

2503 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

(2) Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

(3) Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.“

§ 1911 Abwesenheitspflegschaft

(1) Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben.

(2) Das gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.²⁵⁰⁴

§ 1912 Pflegschaft für eine Leibesfrucht

(1) Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger.

(2) Die Fürsorge steht jedoch den Eltern insoweit zu, als ihnen die elterliche Sorge zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre.²⁵⁰⁵

§ 1913 Pflegschaft für unbekannt Beteiligte

Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte ist, so kann dem Beteiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann einem Nacherben, der noch nicht gezeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritt der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.²⁵⁰⁶

§ 1914 Pflegschaft für gesammeltes Vermögen

Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind.²⁵⁰⁷

2504 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2505 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 85 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger. Die Fürsorge steht jedoch den Eltern zu, wenn das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stünde.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Auch ohne diese Voraussetzungen kann für eine Leibesfrucht auf Antrag des Jugendamts oder der werdenden Mutter ein Pfleger bestellt werden, wenn anzunehmen ist, daß das Kind nichtehelich geboren werden wird.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2506 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674) hat in Satz 2 „erzeugt“ durch „gezeugt“ ersetzt.

2507 ÄNDERUNGEN

§ 1915 Anwendung des Vormundschaftsrechts

(1) Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Abweichend von § 3 Abs. 1 bis 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes bestimmt sich die Höhe einer nach § 1836 Abs. 1 zu bewilligenden Vergütung nach den für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen des Pflegers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte, sofern der Pflegling nicht mittellos ist. An die Stelle des Familiengerichts tritt das Betreuungsgericht; dies gilt nicht bei der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht.

(2) Die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

(3) § 1793 Abs. 2 findet auf die Pflegschaft für Volljährige keine Anwendung.²⁵⁰⁸

§ 1916 Berufung als Ergänzungspfleger

Für die nach § 1909 anzuordnende Pflegschaft gelten die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht.²⁵⁰⁹

§ 1917 Ernennung des Ergänzungspflegers durch Erblasser und Dritte

(1) Wird die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1909 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, so ist als Pfleger berufen, wer durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung benannt worden ist; die Vorschriften des § 1778 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für den benannten Pfleger können durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung die in den §§ 1852 bis 1854 bezeichneten Befreiungen angeordnet werden. Das Familiengericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pfleglings gefährden.

(3) Zu einer Abweichung von den Anordnungen des Zuwendenden ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Ist er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ist sein Aufenthalt dauernd unbekannt, so kann das Familiengericht die Zustimmung ersetzen.²⁵¹⁰

§ 1918 Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes

(1) Die Pflegschaft für eine unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehende Person endet mit der Beendigung der elterlichen Sorge oder der Vormundschaft.

(2) Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht endet mit der Geburt des Kindes.

(3) Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endet mit deren Erledigung.²⁵¹¹

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2508 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2487) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 51 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

2509 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2510 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 52 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

§ 1919 Aufhebung der Pflegschaft bei Wegfall des Grundes

Die Pflegschaft ist aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist.²⁵¹²

§ 1920²⁵¹³

§ 1921 Aufhebung der Abwesenheitspflegschaft

(1) Die Pflegschaft für einen Abwesenden ist aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist.

(2) Stirbt der Abwesende, so endet die Pflegschaft erst mit der Aufhebung durch das Betreuungsgericht. Das Betreuungsgericht hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Abwesenden bekannt wird.

(3) Wird der Abwesende für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endet die Pflegschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.²⁵¹⁴

Buch 5 Erbrecht²⁵¹⁵

Abschnitt 1 Erbfolge²⁵¹⁶

§ 1922 Gesamtrechtsnachfolge

2511 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2512 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „von dem Vormundschaftsgericht“ vor „aufzuheben“ gestrichen.

2513 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Eine nach § 1910 angeordnete Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt.“

2514 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 3 neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 54 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „von dem Vormundschaftsgericht“ vor „aufzuheben“ gestrichen.

Artikel 50 Nr. 54 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

2515 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Buches „Fünftes Buch“ durch „Buch 5“ ersetzt.

2516 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Abschnitts „Erster Abschnitt“ durch „Abschnitt 1“ ersetzt.

(1) Mit dem Tod einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

(2) Auf den Anteil eines Miterben (Erbeil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.²⁵¹⁷

§ 1923 Erbfähigkeit

(1) Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.

(2) Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.²⁵¹⁸

§ 1924 Gesetzliche Erben erster Ordnung

(1) Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.

(2) Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

(3) An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).

(4) Kinder erben zu gleichen Teilen.²⁵¹⁹

§ 1925 Gesetzliche Erben zweiter Ordnung

(1) Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

(2) Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.

(3) Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein.

(4) In den Fällen des § 1756 sind das angenommene Kind und die Abkömmlinge der leiblichen Eltern oder des anderen Elternteils des Kindes im Verhältnis zueinander nicht Erben der zweiten Ordnung.²⁵²⁰

§ 1926 Gesetzliche Erben dritter Ordnung

(1) Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

(2) Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.

(3) Lebt zur Zeit des Erbfalls von einem Großelternpaar der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge. Sind Abkömmlinge nicht

2517 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2518 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674) hat in Abs. 2 „erzeugt“ durch „gezeugt“ ersetzt.

2519 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2520 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 2 lit. d des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

vorhanden, so fällt der Anteil des Verstorbenen dem anderen Teil des Großelternpaares und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.

(4) Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Großelternpaar nicht mehr und sind Abkömmlinge der Verstorbenen nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein.

(5) Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.²⁵²¹

§ 1927 Mehrere Erbteile bei mehrfacher Verwandtschaft

Wer in der ersten, der zweiten oder der dritten Ordnung verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Anteil. Jeder Anteil gilt als besonderer Erbteil.²⁵²²

§ 1928 Gesetzliche Erben vierter Ordnung

(1) Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

(2) Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern, so erben sie allein; mehrere erben zu gleichen Teilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.

(3) Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern nicht mehr, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Teilen.²⁵²³

§ 1929 Fernere Ordnungen

(1) Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

(2) Die Vorschriften des § 1928 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.²⁵²⁴

§ 1930 Rangfolge der Ordnungen

Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.²⁵²⁵

2521 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 2 lit. e des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat in Abs. 3 Satz 1 „den väterlichen oder von den mütterlichen Großeltern“ durch „einem Großelternpaar“ und in Abs. 4 „Leben zur Zeit des Erbfalls die väterlichen oder die mütterlichen Großeltern“ durch „Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Großelternpaar“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2522 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2523 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2524 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2525 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) hat „ , auch wenn diesem nur ein Erbersatzanspruch zusteht“ am Ende gestrichen.

§ 1931 Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

(1) Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Vierteil, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

(2) Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

(3) Die Vorschriften des § 1371 bleiben unberührt.

(4) Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen; § 1924 Abs. 3 gilt auch in diesem Fall.²⁵²⁶

§ 1932 Voraus des Ehegatten

(1) Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm außer dem Erbteil die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm diese Gegenstände, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

(2) Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden.²⁵²⁷

§ 1933 Ausschluss des Ehegattenerbrechts

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Das gleiche gilt, wenn der Erblasser berechtigt war, die Aufhebung der Ehe zu beantragen und den Antrag gestellt hatte. In diesen Fällen ist der Ehegatte nach Maßgabe der §§ 1569 bis 1586b unterhaltsberechtig.²⁵²⁸

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2526 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat Abs. 3 eingefügt.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 87 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2527 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2528 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte, sofern im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehegatte als schuldig anzusehen wäre.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das gleiche gilt, wenn der Erblasser auf Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte.“

§ 1934 Erbrecht des verwandten Ehegatten

Gehört der überlebende Ehegatte zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. Der Erbteil, der ihm auf Grund der Verwandtschaft zufällt, gilt als besonderer Erbteil.²⁵²⁹

§ 1934a²⁵³⁰

§ 1934b²⁵³¹

§ 1934c²⁵³²

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2529 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2530 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Einem nichtehelichen Kind und seinen Abkömmlingen steht beim Tod des Vaters des Kindes sowie beim Tod von väterlichen Verwandten neben ehelichen Abkömmlingen des Erblassers und neben dem überlebenden Ehegatten des Erblassers an Stelle des gesetzlichen Erbteils ein Erbersatzanspruch gegen den Erben in Höhe des Wertes des Erbteils zu.

(2) Beim Tod eines nichtehelichen Kindes steht dem Vater und seinen Abkömmlingen neben der Mutter und ihren ehelichen Abkömmlingen an Stelle des gesetzlichen Erbteils der im Absatz 1 bezeichnete Erbersatzanspruch zu.

(3) Beim Tod eines nichtehelichen Kindes sowie beim Tod eines Kindes des nichtehelichen Kindes steht dem Vater des nichtehelichen Kindes und seinen Verwandten neben dem überlebenden Ehegatten des Erblassers an Stelle des gesetzlichen Erbteils der im Absatz 1 bezeichnete Erbersatzanspruch zu.

(4) Soweit es nach den Absätzen 1 und 2 für die Entstehung eines Erbersatzanspruchs darauf ankommt, ob eheliche Abkömmlinge vorhanden sind, steht ein nichteheliches Kind im Verhältnis zu seiner Mutter einem ehelichen Kind gleich.“

2531 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Berechnung des Erbersatzanspruchs wird der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt. Der Wert ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. § 2049 gilt entsprechend.

(2) Auf den Erbersatzanspruch sind die für den Pflichtteil geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 2303 bis 2312, 2315, 2316, 2318, 2322 bis 2331, 2332 bis 2338a sowie die für die Annahme und die Ausschlagung eines Vermächnisses geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Der Erbersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Erbersatzberechtigte von dem Eintritt des Erbfalls und den Umständen, aus denen sich das Bestehen des Anspruchs ergibt, Kenntnis erlangt, spätestens in dreißig Jahren von dem Eintritt des Erbfalls an.

(3) Auf den Erbersatzanspruch eines Abkömmlings des Erblassers sind auch die Vorschriften über die Ausgleichungspflicht unter Abkömmlingen, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, entsprechend anzuwenden.“

§ 1934d²⁵³³

§ 1934e²⁵³⁴

2532 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) War beim Tod des Vaters eines nichtehelichen Kindes die Vaterschaft weder anerkannt noch rechtskräftig festgestellt, so steht dem Kind ein gesetzliches Erbrecht oder ein Erbersatzanspruch nur zu, wenn das gerichtliche Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft bereits zur Zeit des Erbfalls anhängig war. Ist der Vater gestorben, bevor das Kind geboren oder sechs Monate alt war, so genügt es, wenn der Antrag auf Feststellung der Vaterschaft binnen sechs Monaten gestellt wird; die Frist beginnt mit dem Erbfall, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes.

(2) Im Falle des Todes eines Verwandten des Vaters gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.“

2533 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein nichteheliches Kind, welches das einundzwanzigste, aber noch nicht das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, von seinem Vater einen vorzeitigen Erbaugleich in Geld zu verlangen.

(2) Der Ausgleichsbetrag beläuft sich auf das Dreifache des Unterhalts, den der Vater dem Kind im Durchschnitt der letzten fünf Jahre, in denen es voll unterhaltsbedürftig war, jährlich zu leisten hatte. Ist nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Vaters unter Berücksichtigung seiner anderen Verpflichtungen eine Zahlung in dieser Höhe entweder dem Vater nicht zuzumuten oder für das Kind als Erbaugleich unangemessen gering, so beläuft sich der Ausgleichsbetrag auf das den Umständen nach Angemessene, jedoch auf mindestens das Einfache, höchstens das Zwölfwache des in Satz 1 bezeichneten Unterhalts.

(3) Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(4) Eine Vereinbarung, die zwischen dem Kind und dem Vater über den Erbaugleich getroffen wird, bedarf der notariellen Beurkundung. Bevor eine Vereinbarung beurkundet oder über den Erbaugleich rechtskräftig entschieden ist, kann das Kind das Ausgleichsverlangen ohne Einwilligung des Vaters zurücknehmen. Kommt ein Erbaugleich nicht zustande, so gelten für Zahlungen, die der Vater dem Kind im Hinblick auf den Erbaugleich geleistet und nicht zurückgefordert hat, die Vorschriften des § 2050 Abs. 1, des § 2051 Abs. 1 und des § 2315 entsprechend.

(5) Der Vater kann Stundung des Ausgleichsbetrags verlangen, wenn er dem Kind laufenden Unterhalt zu gewähren hat und soweit ihm die Zahlung neben der Gewährung des Unterhalts nicht zugemutet werden kann. In anderen Fällen kann der Vater Stundung verlangen, wenn ihn die sofortige Zahlung des gesamten Ausgleichsbetrags besonders hart treffen würde und dem Kind eine Stundung zugemutet werden kann. Die Vorschriften des § 1382 gelten entsprechend.“

2534 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ist über den Erbaugleich eine wirksame Vereinbarung getroffen oder ist er durch rechtskräftiges Urteil zuerkannt, so sind beim Tod des Vaters sowie beim Tod väterlicher Verwandter das Kind und

§ 1935 Folgen der Erbteilerhöhung

Fällt ein gesetzlicher Erbe vor oder nach dem Erbfall weg und erhöht sich infolgedessen der Erbteil eines anderen gesetzlichen Erben, so gilt der Teil, um welchen sich der Erbteil erhöht, in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbteil.²⁵³⁵

§ 1936 Gesetzliches Erbrecht des Staates

Ist zur Zeit des Erbfalls kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers vorhanden, erbt das Land, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen letzten Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht feststellbar ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Übrigen erbt der Bund.²⁵³⁶

§ 1937 Erbeinsetzung durch letztwillige Verfügung

Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen.²⁵³⁷

§ 1938 Enterbung ohne Erbeinsetzung

Der Erblasser kann durch Testament einen Verwandten, den Ehegatten oder den Lebenspartner von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen.²⁵³⁸

§ 1939 Vermächtnis

Der Erblasser kann durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis).²⁵³⁹

dessen Abkömmlinge, beim Tod des Kindes sowie beim Tod von Abkömmlingen des Kindes der Vater und dessen Verwandte nicht gesetzliche Erben und nicht pflichtteilsberechtigt.“

2535 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2536 ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Satz 1 „, ein Lebenspartner“ nach „Verwandter“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3142) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1936 Gesetzliches Erbrecht des Fiskus

(1) Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter, ein Lebenspartner noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist der Fiskus des Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, gesetzlicher Erbe. Hat der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, so ist der Fiskus eines jeden dieser Staaten zu gleichem Anteil zur Erbfolge berufen.

(2) War der Erblasser ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehörte, so ist der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe.“

2537 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2538 ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat „oder den Ehegatten“ durch „, den Ehegatten oder den Lebenspartner“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2539 ÄNDERUNGEN

§ 1940 Auflage

Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).²⁵⁴⁰

§ 1941 Erbvertrag

(1) Der Erblasser kann durch Vertrag einen Erben einsetzen, Vermächtnisse und Auflagen anordnen sowie das anzuwendende Erbrecht wählen (Erbvertrag).

(2) Als Erbe (Vertragserbe) oder als Vermächtnisnehmer kann sowohl der andere Vertragschließende als ein Dritter bedacht werden.²⁵⁴¹

Abschnitt 2

Rechtliche Stellung des Erben²⁵⁴²

Titel 1

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlassgerichts²⁵⁴³

§ 1942 Anfall und Ausschlagung der Erbschaft

(1) Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechts über, sie auszuschlagen (Anfall der Erbschaft).

(2) Der Fiskus kann die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen.²⁵⁴⁴

§ 1943 Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat oder wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist; mit dem Ablauf der Frist gilt die Erbschaft als angenommen.²⁵⁴⁵

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2540 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2541 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

17.08.2015.—Artikel 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Erblasser kann durch Vertrag einen Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen (Erbvertrag).“

2542 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Abschnitts „Zweiter Abschnitt“ durch „Abschnitt 2“ ersetzt.

2543 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Erster Titel“ durch „Titel 1“ ersetzt und die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlassgerichts“.

2544 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2545 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 1944 Ausschlagungsfrist

(1) Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210 entsprechende Anwendung.

(3) Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält.²⁵⁴⁶

§ 1945 Form der Ausschlagung

(1) Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht; die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

(2) Die Niederschrift des Nachlassgerichts wird nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes errichtet.

(3) Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Die Vollmacht muß der Erklärung beigefügt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden.²⁵⁴⁷

§ 1946 Zeitpunkt für Annahme oder Ausschlagung

Der Erbe kann die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.²⁵⁴⁸

§ 1947 Bedingung und Zeitbestimmung

Die Annahme und die Ausschlagung können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.²⁵⁴⁹

§ 1948 Mehrere Berufungsgründe

(1) Wer durch Verfügung von Todes wegen als Erbe berufen ist, kann, wenn er ohne die Verfügung als gesetzlicher Erbe berufen sein würde, die Erbschaft als eingesetzter Erbe ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen.

(2) Wer durch Testament und durch Erbvertrag als Erbe berufen ist, kann die Erbschaft aus dem einen Berufungsgrund annehmen und aus dem anderen ausschlagen.²⁵⁵⁰

2546 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in Abs. 2 Satz 3 „§§ 203, 206“ durch „§§ 206, 210“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 55 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündung der Verfügung.“

2547 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 57 Abs. 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.“

§ 57 Abs. 3 Nr. 4 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2548 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2549 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 1949 Irrtum über den Berufungsgrund

(1) Die Annahme gilt als nicht erfolgt, wenn der Erbe über den Berufungsgrund im Irrtum war.

(2) Die Ausschlagung erstreckt sich im Zweifel auf alle Berufungsgründe, die dem Erben zur Zeit der Erklärung bekannt sind.²⁵⁵¹

§ 1950 Teilannahme; Teilausschlagung

Die Annahme und die Ausschlagung können nicht auf einen Teil der Erbschaft beschränkt werden. Die Annahme oder Ausschlagung eines Teiles ist unwirksam.²⁵⁵²

§ 1951 Mehrere Erbteile

(1) Wer zu mehreren Erbteilen berufen ist, kann, wenn die Berufung auf verschiedenen Gründen beruht, den einen Erbteil annehmen und den anderen ausschlagen.

(2) Beruht die Berufung auf demselben Grund, so gilt die Annahme oder Ausschlagung des einen Erbteils auch für den anderen, selbst wenn der andere erst später anfällt. Die Berufung beruht auf demselben Grund auch dann, wenn sie in verschiedenen Testamenten oder vertragsmäßig in verschiedenen zwischen denselben Personen geschlossenen Erbverträgen angeordnet ist.

(3) Setzt der Erblasser einen Erben auf mehrere Erbteile ein, so kann er ihm durch Verfügung von Todes wegen gestatten, den einen Erbteil anzunehmen und den anderen auszuschlagen.²⁵⁵³

§ 1952 Vererblichkeit des Ausschlagungsrechts

(1) Das Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich.

(2) Stirbt der Erbe vor dem Ablauf der Ausschlagungsfrist, so endet die Frist nicht vor dem Ablauf der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

(3) Von mehreren Erben des Erben kann jeder den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Erbschaft ausschlagen.²⁵⁵⁴

§ 1953 Wirkung der Ausschlagung

(1) Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt.

(2) Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

(3) Das Nachlassgericht soll die Ausschlagung demjenigen mitteilen, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.²⁵⁵⁵

2550 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2551 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2552 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2553 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2554 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2555 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 1954 Anfechtungsfrist

(1) Ist die Annahme oder die Ausschlagung anfechtbar, so kann die Anfechtung nur binnen sechs Wochen erfolgen.

(2) Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsrechte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210, 211 entsprechende Anwendung.

(3) Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält.

(4) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Annahme oder der Ausschlagung dreißig Jahre verstrichen sind.²⁵⁵⁶

§ 1955 Form der Anfechtung

Die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht. Für die Erklärung gelten die Vorschriften des § 1945.²⁵⁵⁷

§ 1956 Anfechtung der Fristversäumung

Die Versäumung der Ausschlagungsfrist kann in gleicher Weise wie die Annahme angefochten werden.²⁵⁵⁸

§ 1957 Wirkung der Anfechtung

(1) Die Anfechtung der Annahme gilt als Ausschlagung, die Anfechtung der Ausschlagung gilt als Annahme.

(2) Das Nachlaßgericht soll die Anfechtung der Ausschlagung demjenigen mitteilen, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen war. Die Vorschrift des § 1953 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.²⁵⁵⁹

§ 1958 Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Erben

Vor der Annahme der Erbschaft kann ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden.²⁵⁶⁰

§ 1959 Geschäftsführung vor der Ausschlagung

(1) Besorgt der Erbe vor der Ausschlagung erbschaftliche Geschäfte, so ist er demjenigen gegenüber, welcher Erbe wird, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet.

2556 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in Abs. 2 Satz 2 „§§ 203, 206, 207“ durch „§§ 206, 210, 211“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

2557 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2558 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2559 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2560 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Verfügt der Erbe vor der Ausschlagung über einen Nachlaßgegenstand, so wird die Wirksamkeit der Verfügung durch die Ausschlagung nicht berührt, wenn die Verfügung nicht ohne Nachteil für den Nachlaß verschoben werden konnte.

(3) Ein Rechtsgeschäft, das gegenüber dem Erben als solchem vorgenommen werden muß, bleibt, wenn es vor der Ausschlagung dem Ausschlagenden gegenüber vorgenommen wird, auch nach der Ausschlagung wirksam.²⁵⁶¹

§ 1960 Sicherung des Nachlasses; Nachlasspfleger

(1) Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht. Das gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat.

(2) Das Nachlaßgericht kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pfleger (Nachlaßpfleger) bestellen.

(3) Die Vorschrift des § 1958 findet auf den Nachlaßpfleger keine Anwendung.²⁵⁶²

§ 1961 Nachlasspflegschaft auf Antrag

Das Nachlaßgericht hat in den Fällen des § 1960 Abs. 1 einen Nachlaßpfleger zu bestellen, wenn die Bestellung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, von dem Berechtigten beantragt wird.²⁵⁶³

§ 1962 Zuständigkeit des Nachlassgerichts

Für die Nachlaßpflegschaft tritt an die Stelle des Familiengerichts oder Betreuungsgerichts das Nachlaßgericht.²⁵⁶⁴

§ 1963 Unterhalt der werdenden Mutter eines Erben

Ist zur Zeit des Erbfalls die Geburt eines Erben zu erwarten, so kann die Mutter, falls sie außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung angemessenen Unterhalt aus dem Nachlaß oder, wenn noch andere Personen als Erben berufen sind, aus dem Erbteil des Kindes verlangen. Bei der Bemessung des Erbteils ist anzunehmen, daß nur ein Kind geboren wird.²⁵⁶⁵

§ 1964 Erbvermutung für den Fiskus durch Feststellung

2561 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2562 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2563 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2564 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 56 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts oder Betreuungsgerichts“ ersetzt.

2565 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat in Satz 1 „standesmäßigen“ durch „angemessenen“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Wird der Erbe nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt, so hat das Nachlaßgericht festzustellen, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist.

(2) Die Feststellung begründet die Vermutung, daß der Fiskus gesetzlicher Erbe sei.²⁵⁶⁶

§ 1965 Öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte

(1) Der Feststellung hat eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte unter Bestimmung einer Anmeldefrist voranzugehen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldefrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften. Die Aufforderung darf unterbleiben, wenn die Kosten dem Bestand des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind.

(2) Ein Erbrecht bleibt unberücksichtigt, wenn nicht dem Nachlaßgericht binnen drei Monaten nach dem Ablauf der Anmeldefrist nachgewiesen wird, daß das Erbrecht besteht oder daß es gegen den Fiskus im Wege der Klage geltend gemacht ist. Ist eine öffentliche Aufforderung nicht ergangen, so beginnt die dreimonatige Frist mit der gerichtlichen Aufforderung, das Erbrecht oder die Erhebung der Klage nachzuweisen.²⁵⁶⁷

§ 1966 Rechtsstellung des Fiskus vor Feststellung

Von dem Fiskus als gesetzlichem Erben und gegen den Fiskus als gesetzlichen Erben kann ein Recht erst geltend gemacht werden, nachdem von dem Nachlaßgericht festgestellt worden ist, daß ein anderer Erbe nicht vorhanden ist.²⁵⁶⁸

Titel 2

Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten²⁵⁶⁹

Untertitel 1

Nachlassverbindlichkeiten²⁵⁷⁰

§ 1967 Erbenhaftung, Nachlassverbindlichkeiten

(1) Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten.

(2) Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören außer den vom Erblasser herrührenden Schulden die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.²⁵⁷¹

2566 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2567 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2568 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2569 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Zweiter Titel“ durch „Titel 2“ und „Nachlassverbindlichkeiten“ durch „Nachlassverbindlichkeiten“ ersetzt.

2570 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „I. Nachlassverbindlichkeiten“.

2571 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 1968 Beerdigungskosten

Der Erbe trägt die Kosten der Beerdigung des Erblassers.²⁵⁷²

§ 1969 Dreißigster

(1) Der Erbe ist verpflichtet, Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstand gehört und von ihm Unterhalt bezogen haben, in den ersten dreißig Tagen nach dem Eintritt des Erbfalls in demselben Umfang, wie der Erblasser es getan hat, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltsgegenstände zu gestatten. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung eine abweichende Anordnung treffen.

(2) Die Vorschriften über Vermächtnisse finden entsprechende Anwendung.²⁵⁷³

Untertitel 2

Aufgebot der Nachlaßgläubiger²⁵⁷⁴

§ 1970 Anmeldung der Forderungen

Die Nachlaßgläubiger können im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden.²⁵⁷⁵

§ 1971 Nicht betroffene Gläubiger

Pfandgläubiger und Gläubiger, die im Insolvenzverfahren den Pfandgläubigern gleichstehen, sowie Gläubiger, die bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ein Recht auf Befriedigung aus diesem Vermögen haben, werden, soweit es sich um die Befriedigung aus den ihnen haftenden Gegenständen handelt, durch das Aufgebot nicht betroffen. Das gleiche gilt von Gläubigern, deren Ansprüche durch eine Vormerkung gesichert sind oder denen im Insolvenzverfahren ein Aussonderungsrecht zusteht, in Ansehung des Gegenstands ihres Rechts.²⁵⁷⁶

§ 1972 Nicht betroffene Rechte

Pflichtteilsrechte, Vermächtnisse und Auflagen werden durch das Aufgebot nicht betroffen, unbeschadet der Vorschrift des § 2060 Nr. 1.²⁵⁷⁷

2572 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat „standesmäßigen“ nach „der“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2573 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2574 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „II. Aufgebot der Nachlaßgläubiger“.

2575 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2576 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Satz 1 „Konkurse“ durch „Insolvenzverfahren“ und in Satz 2 „Konkurs“ durch „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2577 ÄNDERUNGEN

§ 1973 Ausschluss von Nachlassgläubigern

(1) Der Erbe kann die Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlassgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird. Der Erbe hat jedoch den ausgeschlossenen Gläubiger vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu befriedigen, es sei denn, daß der Gläubiger seine Forderung erst nach der Berichtigung dieser Verbindlichkeiten geltend macht.

(2) Einen Überschuß hat der Erbe zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Wertes abwenden. Die rechtskräftige Verurteilung des Erben zur Befriedigung eines ausgeschlossenen Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.²⁵⁷⁸

§ 1974 Verschweigungseinrede

(1) Ein Nachlassgläubiger, der seine Forderung später als fünf Jahre nach dem Erbfall dem Erben gegenüber geltend macht, steht einem ausgeschlossenen Gläubiger gleich, es sei denn, daß die Forderung dem Erben vor dem Ablauf der fünf Jahre bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist. Wird der Erblasser für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so beginnt die Frist nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.

(2) Die dem Erben nach § 1973 Abs. 1 Satz 2 obliegende Verpflichtung tritt im Verhältnis von Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zueinander nur insoweit ein, als der Gläubiger im Falle des Nachlaßinsolvenzverfahrens im Range vorgehen würde.

(3) Soweit ein Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebot nicht betroffen wird, finden die Vorschriften des Absatzes 1 auf ihn keine Anwendung.²⁵⁷⁹

Untertitel 3

Beschränkung der Haftung des Erben²⁵⁸⁰

§ 1975 Nachlassverwaltung; Nachlassinsolvenz

Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten beschränkt sich auf den Nachlaß, wenn eine Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger (Nachlaßverwaltung) angeordnet oder das Nachlaßinsolvenzverfahren eröffnet ist.²⁵⁸¹

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2578 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2579 ÄNDERUNGEN

01.04.1953.—Erster Teil Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst.

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 2 „Nachlaßkonkurses“ durch „Nachlaßinsolvenzverfahrens“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2580 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „III. Beschränkung der Haftung des Erben“.

2581 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 34 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat „der Nachlaßkonkurs“ durch „das Nachlaßinsolvenzverfahren“ ersetzt.

§ 1976 Wirkung auf durch Vereinigung erloschene Rechtsverhältnisse

Ist die Nachlaßverwaltung angeordnet oder das Nachlaßinsolvenzverfahren eröffnet, so gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.²⁵⁸²

§ 1977 Wirkung auf eine Aufrechnung

(1) Hat ein Nachlaßgläubiger vor der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder vor der Eröffnung des Nachlaßinsolvenzverfahrens seine Forderung gegen eine nicht zum Nachlaß gehörende Forderung des Erben ohne dessen Zustimmung aufgerechnet, so ist nach der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder der Eröffnung des Nachlaßkonkurses die Aufrechnung als nicht erfolgt anzusehen.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Gläubiger, der nicht Nachlaßgläubiger ist, die ihm gegen den Erben zustehende Forderung gegen eine zum Nachlaß gehörende Forderung aufgerechnet hat.²⁵⁸³

§ 1978 Verantwortlichkeit des Erben für bisherige Verwaltung, Aufwändungsersatz

(1) Ist die Nachlaßverwaltung angeordnet oder das Nachlaßinsolvenzverfahren eröffnet, so ist der Erbe den Nachlaßgläubigern für die bisherige Verwaltung des Nachlasses so verantwortlich, wie wenn er von der Annahme der Erbschaft an die Verwaltung für sie als Beauftragter zu führen gehabt hätte. Auf die vor der Annahme der Erbschaft von dem Erben besorgten erbschaftlichen Geschäfte finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechende Anwendung.

(2) Die den Nachlaßgläubigern nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche gelten als zum Nachlaß gehörend.

(3) Aufwendungen sind dem Erben aus dem Nachlaß zu ersetzen, soweit er nach den Vorschriften über den Auftrag oder über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen könnte.²⁵⁸⁴

§ 1979 Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten

Die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit durch den Erben müssen die Nachlaßgläubiger als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreiche.²⁵⁸⁵

§ 1980 Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2582 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 34 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat „der Nachlaßkonkurs“ durch „das Nachlaßinsolvenzverfahren“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2583 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 35 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 „Nachlaßkonkurses“ durch „Nachlaßinsolvenzverfahrens“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2584 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 36 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Nachlaßkonkurs“ durch „das Nachlaßinsolvenzverfahren“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2585 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Hat der Erbe von der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt, so hat er unverzüglich die Eröffnung des Nachlaßinsolvenzverfahrens zu beantragen. Verletzt er diese Pflicht, so ist er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Bei der Bemessung der Zulänglichkeit des Nachlasses bleiben die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen außer Betracht.

(2) Der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung steht die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis gleich. Als Fahrlässigkeit gilt es insbesondere, wenn der Erbe das Aufgebot der Nachlaßgläubiger nicht beantragt, obwohl er Grund hat, das Vorhandensein unbekannter Nachlaßverbindlichkeiten anzunehmen; das Aufgebot ist nicht erforderlich, wenn die Kosten des Verfahrens dem Bestand des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind.²⁵⁸⁶

§ 1981 Anordnung der Nachlassverwaltung

(1) Die Nachlassverwaltung ist von dem Nachlaßgericht anzuordnen, wenn der Erbe die Anordnung beantragt.

(2) Auf Antrag eines Nachlaßgläubigers ist die Nachlassverwaltung anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlaß durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Annahme der Erbschaft zwei Jahre verstrichen sind.

(3) Die Vorschriften des § 1785 finden keine Anwendung.²⁵⁸⁷

§ 1982 Ablehnung der Anordnung der Nachlassverwaltung mangels Masse

Die Anordnung der Nachlassverwaltung kann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.²⁵⁸⁸

§ 1983 Bekanntmachung

Das Nachlaßgericht hat die Anordnung der Nachlassverwaltung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.²⁵⁸⁹

§ 1984 Wirkung der Anordnung

(1) Mit der Anordnung der Nachlassverwaltung verliert der Erbe die Befugnis, den Nachlaß zu verwalten und über ihn zu verfügen. Die Vorschriften der §§ 81 und 82 der Insolvenzordnung finden entsprechende Anwendung. Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann nur gegen den Nachlaßverwalter geltend gemacht werden.

2586 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Hat der Erbe von der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt, so hat er unverzüglich die Eröffnung des Konkursverfahrens oder, sofern nach § 113 der Vergleichsordnung ein solcher Antrag zulässig ist, die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über den Nachlaß zu beantragen.“

Artikel 33 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „der Zahlungsunfähigkeit oder“ nach „Kenntnis“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2587 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2588 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2589 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Zwangsvollstreckungen und Arreste in den Nachlaß zugunsten eines Gläubigers, der nicht Nachlaßgläubiger ist, sind ausgeschlossen.²⁵⁹⁰

§ 1985 Pflichten und Haftung des Nachlassverwalters

(1) Der Nachlaßverwalter hat den Nachlaß zu verwalten und die Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Nachlaß zu berichtigen.

(2) Der Nachlaßverwalter ist für die Verwaltung des Nachlasses auch den Nachlaßgläubigern verantwortlich. Die Vorschriften des § 1978 Abs. 2 und der §§ 1979, 1980 finden entsprechende Anwendung.²⁵⁹¹

§ 1986 Herausgabe des Nachlasses

(1) Der Nachlaßverwalter darf den Nachlaß dem Erben erst ausantworten, wenn die bekannten Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt sind.

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Ausantwortung des Nachlasses nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet wird. Für eine bedingte Forderung ist Sicherheitsleistung nicht erforderlich, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.²⁵⁹²

§ 1987 Vergütung des Nachlassverwalters

Der Nachlaßverwalter kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen.²⁵⁹³

§ 1988 Ende und Aufhebung der Nachlassverwaltung

(1) Die Nachlaßverwaltung endet mit der Eröffnung des Nachlaßinsolvenzverfahrens.

(2) Die Nachlaßverwaltung kann aufgehoben werden, wenn sich ergibt, daß eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.²⁵⁹⁴

§ 1989 Erschöpfungseinrede des Erben

2590 ÄNDERUNGEN

01.04.1953.—Erster Teil Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33) hat in Abs. 1 Satz 2 „§§ 6 und 7“ durch „§§ 7 und 8“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 38 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 Satz 2 „§§ 7 und 8 der Konkursordnung“ durch „§§ 81 und 82 der Insolvenzordnung“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2591 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2592 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2593 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2594 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 39 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 „Nachlaßkonkurses“ durch „Nachlaßinsolvenzverfahrens“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Ist das Nachlaßinsolvenzverfahren durch Verteilung der Masse oder durch einen Insolvenzplan beendet, so finden auf die Haftung des Erben die Vorschriften des § 1973 entsprechende Anwendung.²⁵⁹⁵

§ 1990 Dürftigkeitseinrede des Erben

(1) Ist die Anordnung der Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Nachlaßinsolvenzverfahrens wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht tunlich oder wird aus diesem Grund die Nachlaßverwaltung aufgehoben oder das Insolvenzverfahren eingestellt, so kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht. Der Erbe ist in diesem Fall verpflichtet, den Nachlaß zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben.

(2) Das Recht des Erben wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger nach dem Eintritt des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ein Pfandrecht oder eine Hypothek oder im Wege der einstweiligen Verfügung eine Vormerkung erlangt hat.²⁵⁹⁶

§ 1991 Folgen der Dürftigkeitseinrede

(1) Macht der Erbe von dem ihm nach § 1990 zustehenden Recht Gebrauch, so finden auf seine Verantwortlichkeit und den Ersatz seiner Aufwendungen die Vorschriften der §§ 1978, 1979 Anwendung.

(2) Die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Erben als nicht erloschen.

(3) Die rechtskräftige Verurteilung des Erben zur Befriedigung eines Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.

(4) Die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächnissen und Auflagen hat der Erbe so zu berichtigen, wie sie im Falle des Insolvenzverfahrens zur Berichtigung kommen würden.²⁵⁹⁷

§ 1992 Überschuldung durch Vermächnisse und Auflagen

Beruhet die Überschuldung des Nachlasses auf Vermächnissen und Auflagen, so ist der Erbe, auch wenn die Voraussetzungen des § 1990 nicht vorliegen, berechtigt, die Berichtigung dieser Verbindlichkeiten nach den Vorschriften der §§ 1990, 1991 zu bewirken. Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Wertes abwenden.²⁵⁹⁸

2595 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 40 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist der Nachlaßkonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendet, so finden auf die Haftung des Erben die Vorschriften des § 1973 entsprechende Anwendung.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2596 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 41 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 Satz 1 „Nachlaßkonkurses“ durch „Nachlaßinsolvenzverfahrens“ und „Konkursverfahren“ durch „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2597 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 42 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 4 „Konkurses“ durch „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2598 ÄNDERUNGEN

Untertitel 4 Inventarerrichtung, unbeschränkte Haftung des Erben²⁵⁹⁹

§ 1993 Inventarerrichtung

Der Erbe ist berechtigt, ein Verzeichnis des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlaßgericht einzureichen (Inventarerrichtung).²⁶⁰⁰

§ 1994 Inventarfrist

(1) Das Nachlaßgericht hat dem Erben auf Antrag eines Nachlaßgläubigers zur Errichtung des Inventars eine Frist (Inventarfrist) zu bestimmen. Nach dem Ablauf der Frist haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, wenn nicht vorher das Inventar errichtet wird.

(2) Der Antragsteller hat seine Forderung glaubhaft zu machen. Auf die Wirksamkeit der Fristbestimmung ist es ohne Einfluß, wenn die Forderung nicht besteht.²⁶⁰¹

§ 1995 Dauer der Frist

(1) Die Inventarfrist soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den die Frist bestimmt wird.

(2) Wird die Frist vor der Annahme der Erbschaft bestimmt, so beginnt sie erst mit der Annahme der Erbschaft.

(3) Auf Antrag des Erben kann das Nachlaßgericht die Frist nach seinem Ermessen verlängern.²⁶⁰²

§ 1996 Bestimmung einer neuen Frist

(1) War der Erbe ohne sein Verschulden verhindert, das Inventar rechtzeitig zu errichten, die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen oder die in Absatz 2 bestimmte Frist von zwei Wochen einzuhalten, so hat ihm auf seinen Antrag das Nachlaßgericht eine neue Inventarfrist zu bestimmen.

(2) Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses und spätestens vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden.

(3) Vor der Entscheidung soll der Nachlaßgläubiger, auf dessen Antrag die erste Frist bestimmt worden ist, wenn tunlich gehört werden.²⁶⁰³

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2599 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „IV. Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung des Erben“.

2600 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2601 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2602 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2603 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

15.12.2004.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

§ 1997 Hemmung des Fristablaufs

Auf den Lauf der Inventarfrist und der im § 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 210 entsprechende Anwendung.²⁶⁰⁴

§ 1998 Tod des Erben vor Fristablauf

Stirbt der Erbe vor dem Ablauf der Inventarfrist oder der im § 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen, so endet die Frist nicht vor dem Ablauf der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.²⁶⁰⁵

§ 1999 Mitteilung an das Gericht

Steht der Erbe unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft, so soll das Nachlassgericht dem Familiengericht von der Bestimmung der Inventarfrist Mitteilung machen. Fällt die Nachlassangelegenheit in den Aufgabenkreis eines Betreuers des Erben, tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.²⁶⁰⁶

§ 2000 Unwirksamkeit der Fristbestimmung

Die Bestimmung einer Inventarfrist wird unwirksam, wenn eine Nachlassverwaltung angeordnet oder das Nachlaßinsolvenzverfahren eröffnet wird. Während der Dauer der Nachlassverwaltung oder des Nachlaßinsolvenzverfahrens kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Ist das Nachlaßinsolvenzverfahren durch Verteilung der Masse oder durch den Insolvenzplan beendet, so bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung der Inventarerrichtung nicht.²⁶⁰⁷

„(1) Ist der Erbe durch höhere Gewalt verhindert worden, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, so hat ihm auf seinen Antrag das Nachlassgericht eine neue Inventarfrist zu bestimmen. Das gleiche gilt, wenn der Erbe von der Zustellung des Beschlusses, durch den die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne sein Verschulden Kenntnis nicht erlangt hat.“

2604 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat „des § 203 Abs. 1 und des § 206“ durch „der §§ 206, 210“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

15.12.2004.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) hat „der §§ 206, 210“ durch „des § 210“ ersetzt.

2605 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2606 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 57 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift „Vormundschaftsgericht“ durch „Gericht“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 57 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 57 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt auch, wenn die Nachlassangelegenheit in den Aufgabenkreis eines Betreuers des Erben fällt.“

2607 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 43 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Bestimmung einer Inventarfrist wird unwirksam, wenn eine Nachlassverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet wird. Während der Dauer der Nachlassverwaltung oder des Nachlaßkonkurses kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Ist der Nachlaßkonkurs durch Verteilung

§ 2001 Inhalt des Inventars

(1) In dem Inventar sollen die bei dem Eintritt des Erbfalls vorhandenen Nachlaßgegenstände und die Nachlaßverbindlichkeiten vollständig angegeben werden.

(2) Das Inventar soll außerdem eine Beschreibung der Nachlaßgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, und die Angabe des Wertes enthalten.²⁶⁰⁸

§ 2002 Aufnahme des Inventars durch den Erben

Der Erbe muß zu der Aufnahme des Inventars eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zuziehen.²⁶⁰⁹

§ 2003 Amtliche Aufnahme des Inventars

(1) Die amtliche Aufnahme des Inventars erfolgt auf Antrag des Erben durch einen vom Nachlassgericht beauftragten Notar. Durch die Stellung des Antrags wird die Inventarfrist gewahrt.

(2) Der Erbe ist verpflichtet, die zur Aufnahme des Inventars erforderliche Auskunft zu erteilen.

(3) Das Inventar ist von dem Notar bei dem Nachlaßgericht einzureichen.²⁶¹⁰

§ 2004 Bezugnahme auf ein vorhandenes Inventar

Befindet sich bei dem Nachlaßgericht schon ein den Vorschriften der §§ 2002, 2003 entsprechendes Inventar, so genügt es, wenn der Erbe vor dem Ablauf der Inventarfrist dem Nachlaßgericht gegenüber erklärt, daß das Inventar als von ihm eingereicht gelten soll.²⁶¹¹

§ 2005 Unbeschränkte Haftung des Erben bei Unrichtigkeit des Inventars

(1) Führt der Erbe absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen Angabe der Nachlaßgegenstände herbei oder bewirkt er in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit, so haftet er für die

der Masse oder durch Zwangsvergleich beendet, so bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung der Inventarerrichtung nicht.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2608 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2609 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2610 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2013.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) hat Satz 1 in Abs. 1 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Auf Antrag des Erben hat das Nachlaßgericht entweder das Inventar selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen.“

Artikel 10 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „der Behörde, dem Beamten oder“ nach „von“ gestrichen.

31.12.2017.—Artikel 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Sind nach Landesrecht die Aufgaben der Nachlassgerichte den Notaren übertragen, so hat der zuständige Notar das Inventar selbst aufzunehmen.“

2611 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt. Das gleiche gilt, wenn er im Falle des § 2003 die Erteilung der Auskunft verweigert oder absichtlich in erheblichem Maß verzögert.

(2) Ist die Angabe der Nachlaßgegenstände unvollständig, ohne daß ein Fall des Absatzes 1 vorliegt, so kann dem Erben zur Ergänzung eine neue Inventarfrist bestimmt werden.²⁶¹²

§ 2006 Eidesstattliche Versicherung

(1) Der Erbe hat auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers zu Protokoll des Nachlaßgerichts an Eides Statt zu versichern, daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände so vollständig angeben habe, als er dazu imstande sei.

(2) Der Erbe kann vor der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung das Inventar vervollständigen.

(3) Verweigert der Erbe die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so haftet er dem Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, unbeschränkt. Das gleiche gilt, wenn er weder in dem Termin noch in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termin erscheint, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, durch den das Nichterscheinen in diesem Termin genügend entschuldigt wird.

(4) Eine wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann derselbe Gläubiger oder ein anderer Gläubiger nur verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dem Erben nach der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung weitere Nachlaßgegenstände bekannt geworden sind.²⁶¹³

§ 2007 Haftung bei mehreren Erbteilen

Ist ein Erbe zu mehreren Erbteilen berufen, so bestimmt sich seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten in Ansehung eines jeden der Erbteile so, wie wenn die Erbteile verschiedenen Erben gehörten. In den Fällen der Anwachsung und des § 1935 gilt dies nur dann, wenn die Erbteile verschieden beschwert sind.²⁶¹⁴

§ 2008 Inventar für eine zum Gesamtgut gehörende Erbschaft

(1) Ist ein in Gütergemeinschaft lebender Ehegatte Erbe und gehört die Erbschaft zum Gesamtgut, so ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch dem anderen Ehegatten gegenüber erfolgt, sofern dieser das Gesamtgut allein oder mit seinem Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet. Solange die Frist diesem gegenüber nicht verstrichen ist, endet sie auch nicht dem Ehegatten gegenüber, der Erbe ist. Die Errichtung des Inventars durch den anderen Ehegatten kommt dem Ehegatten, der Erbe ist, zustatten.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft.²⁶¹⁵

2612 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2613 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 2 § 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat in Abs. 1 „vor dem Nachlaßgerichte den Offenbarungseid dahin zu leisten:“ durch „zu Protokoll des Nachlaßgerichts an Eides Statt zu versichern,“ ersetzt.

Artikel 2 § 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 und 3 Satz 1 und Abs. 4 jeweils „Leistung des Eides“ durch „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“ und in Abs. 4 „Eidesleistung“ durch „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2614 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2615 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

§ 2009 Wirkung der Inventarerrichtung

Ist das Inventar rechtzeitig errichtet worden, so wird im Verhältnis zwischen dem Erben und den Nachlaßgläubigern vermutet, daß zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlaßgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden gewesen seien.²⁶¹⁶

§ 2010 Einsicht des Inventars

Das Nachlaßgericht hat die Einsicht des Inventars jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.²⁶¹⁷

§ 2011 Keine Inventarfrist für den Fiskus als Erben

Dem Fiskus als gesetzlichem Erben kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Fiskus ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen.²⁶¹⁸

§ 2012 Keine Inventarfrist für den Nachlasspfleger und Nachlassverwalter

(1) Einem nach den §§ 1960, 1961 bestellten Nachlaßpfleger kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Nachlaßpfleger ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Der Nachlaßpfleger kann nicht auf die Beschränkung der Haftung des Erben verzichten.

(2) Diese Vorschriften gelten auch für den Nachlaßverwalter.²⁶¹⁹

§ 2013 Folgen der unbeschränkten Haftung des Erben

(1) Haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, so finden die Vorschriften der §§ 1973 bis 1975, 1977 bis 1980, 1989 bis 1992 keine Anwendung; der Erbe ist nicht berechtigt, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen. Auf eine nach § 1973 oder nach § 1974 eingetretene Beschränkung der Haftung kann sich der Erbe jedoch berufen, wenn später der Fall des § 1994 Abs. 1 Satz 2 oder des § 2005 Abs. 1 eintritt.

(2) Die Vorschriften der §§ 1977 bis 1980 und das Recht des Erben, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen, werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Erbe einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.²⁶²⁰

Untertitel 5

Aufschiebende Einreden²⁶²¹

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2616 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2617 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2618 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2619 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2620 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2621 QUELLE

§ 2014 Dreimonatseinrede

Der Erbe ist berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zum Ablauf der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, zu verweigern.²⁶²²

§ 2015 Einrede des Aufgebotsverfahrens

(1) Hat der Erbe den Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens der Nachlaßgläubiger innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft gestellt und ist der Antrag zugelassen, so ist der Erbe berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zu verweigern.

(2) (weggefallen)

(3) Wird der Ausschließungsbeschluss erlassen oder der Antrag auf Erlass des Ausschließungsbeschlusses zurückgewiesen, so ist das Aufgebotsverfahren erst dann als beendet anzusehen, wenn der Beschluss rechtskräftig ist.²⁶²³

§ 2016 Ausschluss der Einreden bei unbeschränkter Erbenhaftung

(1) Die Vorschriften der §§ 2014, 2015 finden keine Anwendung, wenn der Erbe unbeschränkt haftet.

(2) Das gleiche gilt, soweit ein Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebot der Nachlaßgläubiger nicht betroffen wird, mit der Maßgabe, daß ein erst nach dem Eintritt des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erlangtes Recht sowie eine erst nach diesem Zeitpunkt im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung außer Betracht bleibt.²⁶²⁴

§ 2017 Fristbeginn bei Nachlasspflegschaft

Wird vor der Annahme der Erbschaft zur Verwaltung des Nachlasses ein Nachlaßpfleger bestellt, so beginnen die im § 2014 und im § 2015 Abs. 1 bestimmten Fristen mit der Bestellung.²⁶²⁵

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „V. Aufschiebende Einreden“.

2622 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2623 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 58 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Erlassung des Aufgebotes“ durch „Einleitung des Aufgebotsverfahrens“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 58 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Beendigung des Aufgebotsverfahrens steht es gleich, wenn der Erbe in dem Aufgebotstermin nicht erschienen ist und nicht binnen zwei Wochen die Bestimmung eines neuen Termins beantragt oder wenn er auch in dem neuen Termin nicht erscheint.“

Artikel 50 Nr. 58 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wird das Ausschlußurteil erlassen oder der Antrag auf Erlassung des Urteils zurückgewiesen, so ist das Verfahren nicht vor dem Ablauf einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde als beendet anzusehen.“

2624 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2625 ÄNDERUNGEN

Titel 3
Erbschaftsanspruch²⁶²⁶

§ 2018 Herausgabepflicht des Erbschaftsbesitzers

Der Erbe kann von jedem, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat (Erbschaftsbesitzer), die Herausgabe des Erlangten verlangen.²⁶²⁷

§ 2019 Unmittelbare Ersetzung

(1) Als aus der Erbschaft erlangt gilt auch, was der Erbschaftsbesitzer durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt.

(2) Die Zugehörigkeit einer in solcher Weise erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.²⁶²⁸

§ 2020 Nutzungen und Früchte

Der Erbschaftsbesitzer hat dem Erben die gezogenen Nutzungen herauszugeben; die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auch auf Früchte, an denen er das Eigentum erworben hat.²⁶²⁹

§ 2021 Herausgabepflicht nach Bereicherungsgrundsätzen

Soweit der Erbschaftsbesitzer zur Herausgabe außerstande ist, bestimmt sich seine Verpflichtung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.²⁶³⁰

§ 2022 Ersatz von Verwendungen und Aufwendungen

(1) Der Erbschaftsbesitzer ist zur Herausgabe der zur Erbschaft gehörenden Sachen nur gegen Ersatz aller Verwendungen verpflichtet, soweit nicht die Verwendungen durch Anrechnung auf die nach § 2021 herauszugebende Bereicherung gedeckt werden. Die für den Eigentumsanspruch geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1003 finden Anwendung.

(2) Zu den Verwendungen gehören auch die Aufwendungen, die der Erbschaftsbesitzer zur Be-
streitung von Lasten der Erbschaft oder zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten macht.

(3) Soweit der Erbe für Aufwendungen, die nicht auf einzelne Sachen gemacht worden sind, insbesondere für die im Absatz 2 bezeichneten Aufwendungen, nach den allgemeinen Vorschriften in weiterem Umfang Ersatz zu leisten hat, bleibt der Anspruch des Erbschaftsbesitzers unberührt.²⁶³¹

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2626 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Dritter Titel“ durch „Titel 3“ ersetzt.

2627 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2628 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2629 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2630 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2631 ÄNDERUNGEN

§ 2023 Haftung bei Rechtshängigkeit, Nutzungen und Verwendungen

(1) Hat der Erbschaftsbesitzer zur Erbschaft gehörende Sachen herauszugeben, so bestimmt sich von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an der Anspruch des Erben auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Untergangs oder einer aus einem anderen Grund eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, die für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten.

(2) Das gleiche gilt von dem Anspruch des Erben auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruch des Erbschaftsbesitzers auf Ersatz von Verwendungen.²⁶³²

§ 2024 Haftung bei Kenntnis

Ist der Erbschaftsbesitzer bei dem Beginn des Erbschaftsbesitzes nicht in gutem Glauben, so haftet er so, wie wenn der Anspruch des Erben zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre. Erfährt der Erbschaftsbesitzer später, daß er nicht Erbe ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntnis an. Eine weitergehende Haftung wegen Verzugs bleibt unberührt.²⁶³³

§ 2025 Haftung bei unerlaubter Handlung

Hat der Erbschaftsbesitzer einen Erbschaftsgegenstand durch eine Straftat oder eine zur Erbschaft gehörende Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt, so haftet er nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen. Ein gutgläubiger Erbschaftsbesitzer haftet jedoch wegen verbotener Eigenmacht nach diesen Vorschriften nur, wenn der Erbe den Besitz der Sache bereits tatsächlich ergriffen hatte.²⁶³⁴

§ 2026 Keine Berufung auf Ersitzung

Der Erbschaftsbesitzer kann sich dem Erben gegenüber, solange nicht der Erbschaftsanspruch verjährt ist, nicht auf die Ersitzung einer Sache berufen, die er als zur Erbschaft gehörend im Besitz hat.²⁶³⁵

§ 2027 Auskunftspflicht des Erbschaftsbesitzers

(1) Der Erbschaftsbesitzer ist verpflichtet, dem Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen.

(2) Die gleiche Verpflichtung hat, wer, ohne Erbschaftsbesitzer zu sein, eine Sache aus dem Nachlaß in Besitz nimmt, bevor der Erbe den Besitz tatsächlich ergriffen hat.²⁶³⁶

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2632 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2633 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2634 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 121 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 1 „strafbare Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2635 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2636 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 2028 Auskunftspflicht des Hausgenossen

(1) Wer sich zur Zeit des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat, ist verpflichtet, dem Erben auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, welche erbschaftliche Geschäfte er geführt hat und was ihm über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände bekannt ist.

(2) Besteht Grund zu der Annahme, daß die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen des Erben zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er seine Angaben nach bestem Wissen so vollständig gemacht habe, als er dazu imstande sei.

(3) Die Vorschriften des § 259 Abs. 3 und des § 261 finden Anwendung.²⁶³⁷

§ 2029 Haftung bei Einzelansprüchen des Erben

Die Haftung des Erbschaftsbesitzers bestimmt sich auch gegenüber den Ansprüchen, die dem Erben in Ansehung der einzelnen Erbschaftsgegenstände zustehen, nach den Vorschriften über den Erbschaftsanspruch.²⁶³⁸

§ 2030 Rechtsstellung des Erbschaftserwerbers

Wer die Erbschaft durch Vertrag von einem Erbschaftsbesitzer erwirbt, steht im Verhältnis zu dem Erben einem Erbschaftsbesitzer gleich.²⁶³⁹

§ 2031 Herausgabeanspruch des für tot Erklärten

(1) Überlebt eine Person, die für tot erklärt oder deren Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt ist, den Zeitpunkt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, so kann sie die Herausgabe ihres Vermögens nach den für den Erbschaftsanspruch geltenden Vorschriften verlangen. Solange sie noch lebt, wird die Verjährung ihres Anspruchs nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt vollendet, in welchem sie von der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit Kenntnis erlangt.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Tod einer Person ohne Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit mit Unrecht angenommen worden ist.²⁶⁴⁰

Titel 4 Mehrheit von Erben²⁶⁴¹

2637 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 2 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat in Abs. 2 „den Offenbarungseid dahin zu leisten:“ durch „zu Protokoll an Eides Statt zu versichern,“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2638 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2639 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2640 ÄNDERUNGEN

01.04.1953.—Erster Teil Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2641 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Vierter Titel“ durch „Titel 4“ ersetzt.

Untertitel 1
Rechtsverhältnis der Erben untereinander²⁶⁴²

§ 2032 Erbengemeinschaft

(1) Hinterläßt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen der Erben.

(2) Bis zur Auseinandersetzung gelten die Vorschriften der §§ 2033 bis 2041.²⁶⁴³

§ 2033 Verfügungsrecht des Miterben

(1) Jeder Miterbe kann über seinen Anteil an dem Nachlaß verfügen. Der Vertrag, durch den ein Miterbe über seinen Anteil verfügt, bedarf der notariellen Beurkundung.

(2) Über seinen Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen kann ein Miterbe nicht verfügen.²⁶⁴⁴

§ 2034 Vorkaufsrecht gegenüber dem Verkäufer

(1) Verkauft ein Miterbe seinen Anteil an einen Dritten, so sind die übrigen Miterben zum Vorkauf berechtigt.

(2) Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Monate. Das Vorkaufsrecht ist vererblich.²⁶⁴⁵

§ 2035 Vorkaufsrecht gegenüber dem Käufer

(1) Ist der verkaufte Anteil auf den Käufer übertragen, so können die Miterben das ihnen nach § 2034 dem Verkäufer gegenüber zustehende Vorkaufsrecht dem Käufer gegenüber ausüben. Dem Verkäufer gegenüber erlischt das Vorkaufsrecht mit der Übertragung des Anteils.

(2) Der Verkäufer hat die Miterben von der Übertragung unverzüglich zu benachrichtigen.²⁶⁴⁶

§ 2036 Haftung des Erbteilkäufers

Mit der Übertragung des Anteils auf die Miterben wird der Käufer von der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten frei. Seine Haftung bleibt jedoch bestehen, soweit er den Nachlaßgläubigern nach den §§ 1978 bis 1980 verantwortlich ist; die Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.²⁶⁴⁷

2642 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „I. Rechtsverhältnis der Erben untereinander“.

2643 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2644 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 1 Satz 2 „gerichtlichen oder“ vor „notariellen“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2645 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2646 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2647 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.